

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 84 (1966)
Heft: 281

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

3781

Nr. 281

Bern, Mittwoch 30. November 1966

84. Jahrgang — 84^e année

Berne, mercredi 30 novembre 1966

N° 281

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3, 3000 Bern. Telefon Nummer 031 / 61 20 00 (Eidgenössisches Amt für das Handelsregister 031 / 61 26 40). — Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50. Ausland: jährlich Fr. 40.—, Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionstarif: 25 Rp. (Ausland 30 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3, 3000 Berne. Téléphone numéro 031 / 61 20 00 (Office fédéral du registre du commerce 031 / 61 26 40). — En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; un trimestre 10 fr. 50; étranger: fr. 40.— par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Tarif d'insertion: 25 ct. (étranger 30 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. — Faillites et concordats. — Fallimenti e concordati.
Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

EFTA — Aenderungen des Uebereinkommens, Formulare, Beschlüsse über die Zollverwaltung und Abkommen mit Finnland.

Inter-Kommerz- und Finanz-Bank, Basel/Bâle.

Grönland: Telefonverkehr. — Groenland: Correspondance téléphonique. — Groenlandia: Relazioni telefoniche.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen Dienstag 17 Uhr, Freitag 9 Uhr, beim Schwalz, Handelsamtsblatt, Effingerstr. 3, 3000 Bern, eintreffen.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstr. 3, 3000 Berna, à 17 heures le mardi et à 9 heures le vendredi, au plus tard.

Konkurrenzeröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, II und III, 123)

(L.P. 231, 232; O.T. féd. du 23 avril 1920, art. 29, II et III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L.P. 209).

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auraient pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchués de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Kt. Sehwyz — Konkursamt March, 8853 Lachen (2326)

Gemeinschuldner: Alder-Pfister Arthur, geb. 1936, Betttau, Siebnen.

Datum der Konkurseröffnung: 19. November 1966 (Art. 191 SchKG).

Eingabefrist: bis 23. Dezember 1966.

NB. Das Konkursamt verwertet die Masse im summarischen Verfahren, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Konkursverfahren begehrt und für die Kosten desselben einen hinreichenden Vorschuss leistet, Art. 231 SchKG.

Kt. Basel-Stadt — Konkursamt Basel-Stadt, 4000 Basel (2327)

Vorläufige Konkursanzeige

Ueber die Firma

Teba A.G. für Verwaltung von Anlagefonds in Liq.,

Gründung, Leitung und Verwaltung von Anlagefonds für Immobilien und Aktien, Marktplatz 33, in Basel, wurde am 16. November 1966 der Konkurs eröffnet.

Die Anzeige betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kt. Basel-Stadt — Konkursamt Basel-Stadt, 4000 Basel (2328)

Vorläufige Konkursanzeige

Ueber die Firma Teba-Immobilien A.G. in Liq., Kauf von Immobilien in der Schweiz, deren Verwaltung, Erstellung von Bauten für Wohn- und Geschäftszwecke sowie deren Verkauf, Marktplatz 33, in Basel, wurde am 16. November 1966 der Konkurs eröffnet.

Die Anzeige betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Ct. de Vaud — Office des faillites, 1000 Lausanne (2321)

Failli: Fehr Werner, boulangerie-pâtisserie, route de Crissier 12, Renens.

Date du prononcé: 24 novembre 1966.

Première assemblée des créanciers: le 13 décembre 1966, à 15 heures, dans l'une des salles du Palais de justice de Montbenon (entrée Est).

Délai pour les productions: 30 décembre 1966.

Ct. de Neuchâtel — Office des faillites, 2017 Boudry (2320)

Faillie: Laiterie Centrale S.A., en liquidation, à Peseux, avec magasins de vente à Peseux, à Boudry et à Neuchâtel, rue Pourtales 9-11.

Date de l'ouverture de la faillite: 14 novembre 1966.

Première assemblée des créanciers: le jeudi 15 décembre 1966, à l'Hôtel de Ville de Boudry, salle du Tribunal, à 15 heures.

Délai pour les productions: vendredi 30 décembre 1966 inclusivement.

Ct. de Genève — Office des faillites, 1200 Genève (2337)

Deuxième sommation aux titulaires de servitudes

Faillie: Société immobilière Les Bruants S.A., 20, rue Etienne Dumont, soit pour elle Madame Hélène Brunner, administratrice à Choulex (Genève).

Immeubles possédés par le failli dans la commune de Choulex, parcelle N° 2155, plan N° 18, avec bâtiment N° 17ter et 18bis, parcelle N° 2156, plan N° 18. Délai pour les productions: dans les 20 jours.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251)

(L.P. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwacht in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Graduatoria

(L. E. F. 249—251)

La graduatoria originale o rettificata diventa definitiva se non è impugnata nel termine di dieci giorni con un'azione promossa davanti al giudice che ha pronunciato il fallimento.

Kt. Basel-Stadt — Konkursamt Basel-Stadt, 4000 Basel (2329)

Nachtrag zum Kollokationsplan

Gemeinschuldnerin: Kuhn & Kammermann, Kollektivgesellschaft, Schmiede, Schlosserei und Metallbauwerkstätte; Handel mit Altsachen und Buntmetallen, Baselstrasse 20, in Riehen.

Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Ct. Ticino — Ufficio dei fallimenti, 6600 Locarno (3222)

Deposito graduatoria e inventario

Si rende noto che presso lo scrivente ufficio, dove i creditori potranno prenderne conoscenza, sono depositati a contare dal 30 novembre 1966, la graduatoria e l'inventario nel fallimento della ditta Gamboni & Mordasini, lavori in gesso ed intonaco, Comolengo-Spruga.

Le azioni di contestazione della graduatoria dovranno essere introdotte avanti l'autorità giudiziaria competente, entro 10 giorni dal deposito, altrimenti essa sarà considerata riconosciuta.

Ct. de Vaud - Office des faillites, 1800 Vevey (2323)
 Failli: Perdrizat Gustave, 1909, viticulteur domicilié à Blonay, propriétaire à Yverne et Corbeyrier.
 Date du dépôt: 30 novembre 1966.
 Délai pour intenter action en justice: jusqu'au 10 décembre 1966: sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation
 (SchKG 230.) (L. P. 230.)

Ct. de Genève - Office des faillites, 1200 Genève (2335)
 La liquidation par voie de faillite ouverte contre Madame Rossier Wilma, commerçante, 78, chemin de la Montagne, à Chêne-Bougeries (Genève), par ordonnance rendue le 7 octobre 1966 par le Tribunal de première instance a été, ensuite de constatation de défaut d'actif, suspendue le 28 novembre 1966, par décision du juge de la faillite.
 Si aucun créancier ne demande d'ici au 12 décembre 1966 la continuation de la liquidation, en faisant l'avance des frais nécessaire en Fr. 800.—, la faillite sera clôturée.

Ct. de Genève - Office des faillites, 1200 Genève (2336)
 La liquidation par voie de faillite ouverte contre Naige S. A., en liquidation, toutes opérations financières, précédemment 3, rue du Marché, à Genève, par ordonnance rendue le 15 novembre 1966 par le Tribunal de première instance a été, ensuite de constatation de défaut d'actif, suspendue le 28 novembre 1966 par décision du juge de la faillite.
 Si aucun créancier ne demande d'ici au 12 décembre 1966 la continuation de la liquidation, en faisant l'avance des frais nécessaire en Fr. 1200.—, la faillite sera clôturée.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe
 (SchKG 295, 296, 300.)
Sursis concordataire et appel aux créanciers
 (L. P. 295; 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.
 Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innert der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.
 Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Zürich - Konkurskreis Altstetten-Zürich (2524)
 Schuldnerin: Firma Kaga Konstruktions AG, Hermeschlootstrasse 73, 8048 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W. Haeffelin, Stauffacherstrasse 35, 8004 Zürich.
 Datum der Stundungsbewilligung durch die 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich: 18. November 1966.
 Dauer der Nachlassstundung: vier Monate.
 Gerichtlich bestellter Sachwalter: Dr. Hans Meyer, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 94, 8001 Zürich.
 Eingabefrist: spätestens innert 20 Tagen nach der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Gläubiger der Nachlassschuldnerin werden aufgefordert, ihre Forderungen (Wert 18. November 1966) unter Beilage der Beweismittel sowie unter Angabe allfälliger Pfand- oder Vorzugsrechte schriftlich beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.
 Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 15. Februar 1967, 15 Uhr, im Restaurant «Du Pont», Schützenstube, Beatenplatz, 8001 Zürich.
 Aktenuaflage: während 10 Tagen vor der Gläubigerversammlung beim Sachwalter.

Kt. Aargau - Konkurskreis Baden (2298*)
 Schuldner: Beeler Alfred, Aushub und Abbruch, in Bublikon (Aargau).
 Datum der Stundungsbewilligung durch das Bezirksgericht Baden: 3. November 1966.
 Dauer der Stundung: vier Monate, d. h. bis 3. März 1967.
 Sachwalter: Karl Steidel, Notar, Badstrasse 41 (Bahnhofplatz), 5401 Baden.
 Eingabefrist: bis spätestens 31. Dezember 1966. Die Gläubiger des genannten Schuldners werden hiemit aufgefordert, ihre Forderung - Wert 3. November 1966 - unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte beim Sachwalter schriftlich anzumelden.
 Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 26. Januar 1967, 15 Uhr, Hotel Bahnhof, 1. Stock, Baden.
 Aktenuaflage: während zehn Tagen vor der Versammlung beim Sachwalter.

Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung — Concordat par abandon d'actif
 (SchKG 316* bis 316*) (L. P. 316* à 316*)

Kt. Bern - Konkurskreis Signau (2325)
 Auflage des Verteilungsplanes
 Schuldner: Eggimann Ernst, Gerberei, Zollbrück.
 Im obigen Nachlassverfahren liegen der Bericht des Liquidators, sowie die Verteilungsliste und Schlussrechnung (Art. 316 p) während 20 Tagen, d. h. bis am 23. Dezember 1966, beim Liquidator Heinz Keller, Fürsprecher und Notar, Dorfstrasse 6, Langnau, zur Einsichtnahme der Gläubiger auf; Doppel bei der Gerichtsschreiberei Signau, in Langnau.
 Die Verteilungsliste unterliegt während dieser Zeit der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Art. 316 SchKG).

Die Gläubiger der V. Klasse werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen mangels Aktiven keine Dividende ausbezahlt werden kann.

3550 Langnau, 23. November 1966

Namens der Liquidationskommission:
 H. Keller, Fürsprecher und Notar

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung
 (SchKG 316 G)

Kt. St. Gallen - Konkurskreis St. Gallen (2330)

Im Nachlassverfahren der Firma Fitzi & Co., Bauunternehmung, Lämmlisbrunnstrasse 62, 9000 St. Gallen, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern auf dem Büro des Liquidators, Marktgasse 14, St. Gallen, vom 2.-11. Dezember 1966 zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an d. h. bis und mit 11. Dezember gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

9000 St. Gallen, 28. November 1966 Der Liquidator: Dr. W. Kägi

Proroga della moratoria
 (L. E. F. 295, 4° capoverso.)

Ct. Ticino - Circondario di Bellinzona (2331)

Debitore: Berta Primo, impresa costruzioni, Bellinzona.

Data del decreto di concessione della moratoria a scopo di concordato: 1° settembre 1966.

Il commissario del concordato comunica che con decreto 24 novembre 1966 il pretore di Bellinzona ha prorogato di 2 (due) mesi la moratoria.

Di conseguenza, l'assemblea dei creditori già fissata per il 6 dicembre 1966 è rinviata al 6 febbraio 1967, ore 9, nell'Aula penale del pretorio di Bellinzona.

6501 Bellinzona, 28 novembre 1966

Il commissario del concordato:
 Avv. A. Agustoni

Rivocazione di moratoria
 (L. E. F. 298, 309.)

Ct. Ticino - Pretura di Lugano-Ceresio (2334)

Debitrice: Salpa S. A., Davesco-Soragno, rappresentata dall'amministratore unico, sig. Amleone Alberti, in Melide.

Il pretore di Lugano-Ceresio avverte che in data odierna è stata revocata la moratoria concessa, a scopo di concordato, l'11 maggio 1966, alla ditta Salpa S. A., in Davesco-Soragno, in quanto è venuto a mancare il finanziamento del concordato medesimo.

6900 Lugano, 28 novembre 1966

Per il pretore di Lugano-Ceresio:
 Il segretario-assessore:
 Ferdinando Rezzonico

Verschiedenes — Divers — Varia

Kt. Zug - Kantonsgerichtspräsidium Zug (2332)

Aufforderung zur Geltendmachung von Grundpfandforderungen

1. Auf der Liegenschaft Assek. Nr. 33 mit Heimwesen und dazugehörigen Grundstücken in der Teufsetzi/Winkel, oben am See und Nessel-Weid, sowie am Trombach zu Hauptsee in der Gemeinde Oberägeri der Gesamteigentümer

Christian Jakob-Josef,
 Henggeler Anton und Josef Gebrüder,

Teufsetzi, Oberägeri (Grundbuch Oberägeri, Band XI, Folio 4) sind folgende Grundpfandrechte eingetragen:

a) Hypothekarische Sicherung im Betrage von Fr. 6000, lautend zu Gunsten der Aloisia Hasler, nicht expedit., zu 5%, angehend an Martini 1866, haftend vorgangsfrei und mit weiteren neun Pfandtiteln im Betrage von zusammen Fr. 25 650 im gleichen Rang.

b) Grundpfandverschreibung im Betrage von Fr. 2750 lautend zu Gunsten dem Onkel Jakob Josef Henggeler, geschrieben zu 4% und errichtet unter Beleg Nr. 19 mit Grundbucheintrag vom 5. Januar 1927 nach Vorgang von Fr. 59 650.

2. Auf zwei Landparzellen im Unterdorf in der Gemeinde Oberägeri (Grundbuch Oberägeri, Band XI, Folio 27 und 35), derzeitige Grundstückseigentümer die Gebrüder Josef und Max Nussbaumer, ist eingetragen eine Grundpfandverschreibung im Betrage von Fr. 1500, lautend zu Gunsten der Frau Catharina Rogenmoser geb. Lander, mit Kapitalvorgang von Fr. 900 und eingetragen laut Kaufvertrag vom 30. August 1934 unterm 4. September 1934.

Hiermit wird jedermann, der aus den unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Grundpfandentragungen Rechte geltend machen will, aufgefordert, diese längstens bis 25. Mai 1967 gerichtlich geltend zu machen durch Klage beim Kantonsgericht Zug. Erfolgt innert dieser Frist keine gerichtliche Klage, so wird die Löschung der genannten Grundpfandrechte im Grundbuch verfügt werden.

6300 Zug, den 25. November 1966

Kantonsgerichtspräsidium Zug
 Dr. V. Schaller

Ct. de Fribourg - Arrondissement de la Sarine (2333)

Débitrice: Minder-Janusz Marie, veuve d'Erich, avenue de la Gare 31, à Fribourg.

Le sursis accordé à la débitrice est expiré sans propositions.

1700, Fribourg, le 28 novembre 1966

Le commissaire:
 Office des faillites de la Sarine
 L. Schouwey, préposé

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio**Kantone / Cantons / Cantoni:**

Bern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Fribourg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Ticino.

Bern - Berne - Berna**Bureau de Porrentruy****Complément.**

Syndicat des producteurs de lait de Fontenais, à Fontenais, société coopérative (FOSC. du 28 septembre 1964, N° 225, page 2911). Suivant procès-verbal de son assemblée générale du 20 mai 1962, la société a modifié ses statuts non seulement sur des points non soumis à publication, comme indiqué dans l'inscription et la publication précitées, mais encore sur les points suivants: La société a pour but de sauvegarder les intérêts de ses membres en cherchant à tirer le meilleur parti possible du lait commercial produit dans le rayon de la société; les sociétaires répondent personnellement et d'une façon illimitée des dettes de la société.

16 novembre 1966. Constructions, etc.

Parietti et Gindrat S.A., succursale de Boncourt, à Boncourt. Sous cette raison sociale, la société anonyme «Parietti et Gindrat S.A.», à Porrentruy, ayant pour but l'exploitation d'une entreprise de construction, ainsi que l'acquisition et la vente d'immeubles en pouvant s'intéresser à toutes entreprises similaires (FOSC. du 8 novembre 1966, N° 262, page 3522) a. suivant décision de son conseil d'administration du 17 juin 1966, créé une succursale à Boncourt. La succursale est engagée par la signature individuelle des administrateurs Ernest Parietti, de et à Porrentruy, président; Xavier Gindrat, de Pleujouse, à Porrentruy, vice-président, et Georges Graf, d'Oeschelbach, à Lully (Vaud), secrétaire, et par la signature collective à deux de Walter Stocker, de Winterthour, à Porrentruy, nommé directeur de la succursale, et de Robert Conne, de Chexbres, à Porrentruy, nommé fondé de pouvoir de la succursale. Bureau et locaux de la succursale: Grand'Rue 6.

Bureau de Saignelégier (district des Franches-Montagnes)

18 novembre 1966.

Manufacture Mirval S.A., Boîtes de montres, à Saignelégier (FOSC. du 2 juillet 1958, N° 151, page 1796). Le conseil d'administration est composé de: Christine Miserez-Rebetez, présidente (déjà inscrite); Léonhard Gysin, de Liestal et Bâle, à Liestal, vice-président (nouveau); Joseph Nappes, de Grandfontaine, à Saignelégier, administrateur délégué. Celui-ci reste directeur. La société sera dorénavant engagée par la signature individuelle de la présidente Christine Miserez-Rebetez et par la signature collective à deux des autres membres du conseil d'administration. Joseph Nappes est également nommé secrétaire du conseil d'administration.

Bureau Wimmis* (Bezirk Niedersimmental)

27. Oktober 1966. Kunststofffabrikate.

AGK Betriebsgesellschaft AG, in Wimmis. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 6. Oktober 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Halb- und Fertigfabrikaten aus Kunststoff. Das voll einbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft beabsichtigt, von der «AGK, Aktiengesellschaft für Kunststoffprodukte» (jetzt «AGK Immobilien AG», mit Sitz in Basel) Aktiven und Passiven ihres Betriebes in Wimmis gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1965, Wert 31. Oktober 1966, zum Maximalpreis von Franken 3 000 000 zu übernehmen. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre, sofern diese bekannt sind, ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören mit Kollektivunterschrift zu zweien an Dr. Walter H. Vock, von Sarmenstorf (Aargau), in Binningen, als Präsident; Karl A. Honegger, von Rüti (Zürich), in Zürich, und Friedrich Bandle, von Frauenfeld und Oberwil (Thurgau), in Zürich. Direktor Hans Nägeli, von Zürich und Adliswil, in Meisterschwanden (Aargau), und die Prokuristen Walter Jung, von Zürich und Schönenbaumgarten (Thurgau), in Zürich; Hans Wälchli, von Strengelbach (Aargau), in Dürrenast. Gemeinde Thun; Marcel Goumaz, von Sédeilles (Waadt), in Spiez, und Franz Hug, von Basel, in Hilterfingen, zeichnen ebenfalls kollektiv zu zweien.

16. November 1966. Tankstelle.

Hans Müller, in Spiez. Inhaber der Firma ist Hans Müller, von Langnau im Emmental, in Spiez. Betrieb der Migrol-Tankstelle. Thunstrasse 94.

Schwyz - Schwytz - Svitto

21. November 1966.

Alois Hurter, Hotel Adler, in Gersau. Inhaber der Firma ist Alois Hurter-Bachmann, von Luzern, in Gersau. Hotel, Restaurant- und Barbetrieb. Rathausplatz.

21. November 1966. Papeterie usw.

G. Nigg-Müller, in Gersau. Inhaber der Firma ist Gustav Nigg-Müller, von und in Gersau. Papeterie, Buchhandlung, Handel mit Büroartikeln, Lederwaren, Geschenkartikeln, Rauchwaren und Spielwaren.

21. November 1966. Hoch- und Tiefbau.

Alois Föllmi, in Feusisberg. Hoch- und Tiefbauunternehmung, Restaurant «Feldeg» (SHAB. Nr. 189 vom 8. August 1939, Seite 1658). Der Inhaber führt den Betrieb des Restaurants «Feldeg» nicht mehr.

21. November 1966. Möbel usw.

Klemenz Dobler, in Siebnen, Gemeinde Schübelbach, Möbelhandel und Innendekorationen (SHAB. Nr. 194 vom 21. August 1946, Seite 2479). Die Firma hat ihren Sitz nach Pfäffikon, Gemeinde Freienbach, verlegt.

Nidwalden - Unterwald-le-bas - Unterwalden basso

11. November 1966. Sprühdosenaufsatz.

Spray-Boy G.m.b.H., Stansstad, in Stansstad. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 11. November 1966 besteht unter dieser Firma eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb von technischen Artikeln (Spray-Dosenaufsatz usw.). Sie kann sich bei andern Unternehmungen beteiligen. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 30 000. Die Gesellschaft erwirbt von Fritz Lüthi, in Luzern, das diesem gemäss Vertrag vom 28. Juni 1966 zwischen A. Betschart und A. Müller einerseits und F. Lüthi andererseits zustehende Weltalleinvertriebsrecht des unter der eingetragenen Warenbezeichnung «Spray-Boy» sowie dessen Varianten herzustellenden Griffes für Spraydosen in allen seinen möglichen Anwendungen und Ausführungen gemäss Sacheinlagevertrag vom 11. November 1966. Der Uebnahmepreis für dieses Vertriebsrecht beträgt Fr. 15 000, wodurch die Stammeinlage des Gesellschafters Fritz Lüthi voll liberiert ist. Gesellschafter sind: Fritz Lüthi, von Zürich, in Luzern, mit einer Stammeinlage von Fr. 15 000; Albert Betschart, von Zürich, in Stansstad, mit einer Stammeinlage von Fr. 5000, und Armin Vogel, von Kerzers, in Salmsach (Thurgau), mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Geschäftsführer ist Fritz Lüthi, von Zürich, in Luzern. Er zeichnet kollektiv mit einem der beiden andern Gesellschafter Armin Vogel oder Albert Betschart. Domizil: bei Albert Betschart, Seerosenstrasse 14.

Glarus - Glaris - Glarona

25. Oktober 1966.

Tex-Leasing AG (Tex-Leasing SA) (Tex-Leasing Ltd.), in Glarus. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 17. Oktober 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt insbesondere die Durchführung von Leasing-Geschäften, ferner von Handels- und Finanzgeschäften. Sie kann sich an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen beteiligen. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 100 000, eingeteilt in 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen erfolgen, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Dr. Jürg Gulich, von Beurnevésin (Bern) und Zürich, in Zumikon (Zürich). Rechtsdomizil: bei Dr. jur. Jacques Glarner, Rechtsanwalt, Burgstrasse 24.

Freiburg - Fribourg - Friburgo**Bureau de Fribourg**

21 novembre 1966. Génie civil, etc.

Magnat S.A., à Fribourg (FOSC. du 28 septembre 1966, N° 227, page 3045), travaux de génie civil, bâtiments, etc. Silvano Rezzonico, président, et Luc Barras ne font plus partie du conseil d'administration. Leurs signatures sont éteintes. Tito Tettamanti (inscrit comme membre) devient président. Ont été nommés membres: Paul Torche, de Cheiry, à Fribourg, et Bruno Manfred Egli, de Herrliberg (Zürich), à Bâle. La société est engagée par la signature collective à deux des administrateurs.

21 novembre 1966. Modèles d'ameublements, etc.

Bjorgensen S.A., à Fribourg (FOSC. du 17 avril 1964, N° 87, page 1204), fabrication de dessins et modèles industriels en particulier dans le domaine de l'ameublement, etc. Pierre Sciclounoff, démissionnaire, ne fait plus partie du conseil d'administration. Sa signature est radiée. A été nommé à sa place administrateur unique: Dr. Hans Hüsey, de Safenwil (Argovie), à Zollikon, avec signature individuelle.

21 novembre 1966.

Société fiduciaire Fidusa, société anonyme, succursale de Fribourg (FOSC. du 27 mai 1966, N° 122, page 1733), avec siège précédemment à Vevey. La société a transféré son siège social à Pully.

Bureau Tavers (Bezirk Sense)

Nachtrag.

Sika Norm Aktiengesellschaft (Sika Norme Société Anonyme), in Düringen (SHAB. Nr. 275 vom 23. November 1966, Seite 3701). Dr. Luigi Musy, von Albeuve, in Fribourg, ist Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien. Mario Oss, Delegierter des Verwaltungsrates ist von Zürich und wohnhaft in Stäfa.

Solothurn - Soleure - Soletta**Bureau Stadt Solothurn**

21. November 1966. Liegenschaften.

Solocap AG, in Solothurn, Erstellung, An-, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften usw. (SHAB. Nr. 5 vom 7. Januar 1966, Seite 57). An Jakob Eigenmann, von Raperswil und Homburg, in Solothurn, ist Kollektivprokura zu zweien erteilt worden. Die Prokura von Hans Schär ist erloschen. Das Geschäftsdomizil befindet sich nunmehr an der Hermesbühlstrasse 4, im Büro von Fritz Gerber, Immobilien-Treuhandbüro.

21. November 1966.

Sifrag, Luft- und Klimatechnik Frei A.G. Zweigniederlassung in Solothurn (SHAB. Nr. 169 vom 23. Juli 1963, Seite 2156), mit Hauptsitz in Bern. Susi Frei-Bodmer führt die Unterschrift nun als Vizepräsidentin des Verwaltungsrates. Paul Kälin ist nicht mehr Vizepräsident und Delegierter, bleibt aber Mitglied des Verwaltungsrates. Kurt A. Widmer, von Hausen bei Brugg, in Liebefeld (Gemeinde Köniz), zeichnet neu als Mitglied des Verwaltungsrates. Zum Direktor ist ernannt worden Hans Thode, von Künsnacht (Zürich), in Bern. Alle Genannten führen die Unterschrift zu zweien. Die Unterschrift von Dr. jur. Alfons E. Roesle ist erloschen.

Basel-Stadt - Bâle-Ville - Basilea-Città

18. November 1966. Chemische Produkte.

Nitrochemie, in Basel. Aktiengesellschaft, Handel, Ausfuhr und Einfuhr von chemischen Produkten usw. (SHAB. Nr. 125 vom 3. Juni 1964, Seite 1733). Neues Domizil: St. Jakobs-Strasse 25.

18. November 1966. Isolierbänder.

Waspeba A.G., in Basel, Insulap-Isolierbänder usw. (SHAB. Nr. 102 vom 3. Mai 1966, Seite 1431). Prokura wurde erteilt an Maurice Bloch, von

Schwadernau, in Basel. Er zeichnet zu zweien. Der Verwaltungsrat Ernst Max Schmidt wohnt nun in Würenlos.

18. November 1966. Erdöl- und Teerprodukte usw. Minoba G.m.b.H., in Basel, Fabrikation von Erdöl- und Teerprodukten usw. (SHAB. Nr. 92 vom 22. April 1965, Seite 1247). Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 4. November 1966 wurden die Statuten geändert. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Riehen verlegt. Aus der Gesellschaft ist Benedict Wagner ausgeschieden. Seine Stammeinlage von Fr. 1000 wurde auf den Gesellschafter Karl Wagner-Schaad übertragen, dessen Stammeinlage nun Fr. 20 000 beträgt. Das Stammkapital besteht nun aus einer einzigen Stammeinlage. Kohlistieg 57.

18. November 1966. Restaurant. Frau Schindler-Oberthaler, in Basel, Restaurant (SHAB. Nr. 256 vom 3. November 1964, Seite 3310). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

18. November 1966. Feste Brennstoffe usw. Satef S.A., Zweigniederlassung in Basel. Unter dieser Firma hat die Aktiengesellschaft «Satef S.A.», mit Sitz in Genf, welche am 16. Oktober 1963 im Handelsregister von Genf eingetragen wurde (letzte Publikation im SHAB. vom 27. Januar 1966, Seite 291), durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Dezember 1965 in Basel eine Zweigniederlassung errichtet. Zweck: Ankauf, Verkauf, Vertretung, Import, Export, Verarbeitung, Transport und Verteilung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und Materialien; Bau und Nutzung von Lagern, Lagerhäusern und Werken, die damit in Zusammenhang stehen; Studium, Erwerb oder Nutzung von Patenten, Lizenzen, Erfindungen und Verfahren; Tätigkeit von Geschäften kommerzieller, finanzieller und industrieller Art sowie von Mobilien- und Immobilienengeschäften, in Form von Beteiligung oder in anderer Form. Die Zweigniederlassung wird vertreten mit Einzelunterschrift: durch Fernand Bosson, von und in Genf, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates; mit Unterschrift zu zweien durch: die Mitglieder des Verwaltungsrates Henri Granier-Deferre, französischer Staatsangehöriger, in Paris, Vizepräsident; Micheline Bosson, von und in Genf, Sekretärin; Marcel Buri, von und in Genf; Georges Edmond Bouisset, französischer Staatsangehöriger, in Paris; den Filialdirektor Anton d'Agostini, von Lütisburg, in Basel; den Direktor Jean-Claude Rod, von Mézières (Vaud), in Lausanne; die Prokuristen Walter Lüscher, von Muhen, in Genf; Norbert Voelin, von Alle, in Vernier, und Hans-Ruedi Seiler, von Muttens, in Genf. Domizil: Totentanz 10.

18. November 1966. Börsengeschäfte. Shearson, Hammill & Co. (Overseas) S.A., in Basel, Tätigkeit von Börsengeschäften usw. (SHAB. Nr. 132 vom 9. Juni 1966, Seite 1872). In den Generalversammlungen vom 28. September und 11. November 1966 wurden die Statuten geändert. Die Firma lautet nun: Shearson, Hammill & Co., Inc. (Overseas). Die Gesellschaft bezweckt nun die Wahrung und Förderung der überseeischen Interessen der «Shearson, Hammill & Co. Incorporated», New York. Die übrigen Zweckbestimmungen bleiben unverändert. Das Grundkapital von Fr. 200 000 wurde durch Ausgabe von 500 Namenaktien zu Fr. 1000 erhöht auf Fr. 700 000, eingeteilt in 700 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Der Erhöhungsbetrag wurde durch Entnahme aus dem zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Reingewinn liberiert. Zu Vizedirektoren wurden ernannt der Prokurist Camillo Farei, dessen Prokura erloschen ist, sowie George A. Weibel, von Neuenburg, in Delley. Sie zeichnen zu zweien.

18. November 1966. Beratung bei Werbeaktionen. Pan-Publizitäts A.G. (Pan-Publicité S.A.) (Pan-Publicity Ltd.), in Basel. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 17. November 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Beratung von Werbeaktionen aller Art in Europa und Uebersee; Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Grundkapital: Fr. 50 000, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Aktionäre durch eingeschriebenen Brief, sofern alle Namen und Adressen bekannt sind, sonst im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Dem Verwaltungsrat aus einem oder mehreren Mitgliedern gehören an: René Charles Andrae, Präsident, von Schaffhausen, in Arlesheim, und Alfred Treu, von Basel, in Binningen. Sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Lindenhofstrasse 40 (bei A. Treu & Co.).

Basel-Landschaft - Bâle-Campagne - Basilea-Campagna

9. November 1966. Sanitäre Installationen usw. Gebr. Thommen, in Liestal, Ausführung von sanitären Installationen sowie Betrieb einer Schlosserei, Bau von Zentralheizungsanlagen (SHAB. Nr. 152 vom 3. Juli 1957, Seite 1789). Diese Kollektivgesellschaft hat sich infolge Gründung einer Aktiengesellschaft aufgelöst. Aktiven und Passiven gehen gemäss Bilanz per 31. Dezember 1965 über an die «Gebrüder Thommen AG», in Liestal. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Gesellschaft gelöscht.

9. November 1966. Zentralheizungen usw. Gebrüder Thommen AG, in Liestal. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 3. November 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Ausführung von Zentralheizungen, sanitären Installationen und Ventilationen. Die Gesellschaft kann sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt Fr. 300 000, eingeteilt in 300 Namenaktien zu Franken 1000. Die Gesellschaft übernimmt von der bisherigen Kollektivgesellschaft «Gebr. Thommen», in Liestal, gemäss Sacheinlagevertrag vom 3. November 1966 Aktiven im Betrage von Fr. 1 198 392.07 und Passiven im Betrage von Fr. 898 392.07 laut Bilanz per 31. Dezember 1965, mit einem Sacheinlagewert von Fr. 300 000. Die Gründer erhalten dafür 300 voll liberierte Aktien zu Fr. 1000. Die von der Kollektivgesellschaft «Gebr. Thommen» seit dem 1. Januar 1966 getätigten Geschäfte gelten als für Rechnung der «Gebrüder Thommen AG» eingegangen. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch persönliches Schreiben oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das Publikationsorgan ist. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Otto Thommen-Häfliger, als Präsident, sowie Hans Thommen-Furter, beide von Eptingen, in Liestal, und Walter Thommen-Fricker, von Eptingen, in Füllinsdorf. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Domizil: Wiedenhubstrasse 15.

16. November 1966.

Ideal-Bausteine A.G., in Allschwil, Errichtung von Stahlbetondecken, Herstellung und Vertrieb von vorbereiteten Deckenelementen sowie von bautechnischen Zementwaren aller Art (SHAB. Nr. 175 vom 30. Juli 1962, Seite 2217). Kollektivprokura zu zweien wurde erteilt an John Bolliger-Anderegg, von Schmiedrue (Aargau), in Basel. Er zeichnet zu zweien mit dem einzigen Mitglied des Verwaltungsrates Ernst Anderegg-Winkelmann, der weiterhin Einzelunterschrift führt.

18. November 1966. Brennmaterialien.

Anton Bubendorfer, in Allschwil, Handel mit Brennmaterialien aller Art, wie Holz, Kohlen, Briketts und Heizöl, in Konkurs (SHAB. Nr. 163 vom 16. Juli 1965, Seite 2244). Durch Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten von Arlesheim vom 7. November 1966 wurde der am 2. Juli 1965 ausgesprochene Konkurs widerrufen. Da der Inhaber sein Geschäft weiterführt, bleibt die Eintragung bestehen.

18. November 1966. Restaurant.

Hans Weichmann-Wahl, in Allschwil, Restaurant zur Sonneck (SHAB. Nr. 13 vom 17. Januar 1951, Seite 145). Diese Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

18. November 1966. Musikinstrumente usw.

Max Zigerli-Lanter, in Pratteln, Handel mit Musikinstrumenten und Zubehör usw. (SHAB. Nr. 97 vom 27. April 1966, Seite 1368). Die Prokura des Rudolf Künzli ist erloschen.

18. November 1966.

Basellandschaftliche Hypothekenbank, in Liestal, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 127 vom 3. Juni 1965, Seite 1751). Aus dem Verwaltungsrat ist infolge Todes Karl Gnemmi ausgeschieden. Neu wurden ohne Unterschriftsberechtigung in den Verwaltungsrat gewählt: Max Krattiger, von Oberdorf (Basel-Landschaft), in Liestal, und Dr. Hans Speich, von Biltlen (Glarus), in Basel. Letzterer ist nicht mehr Direktor der Zweiganstalt Basel; seine Unterschrift ist erloschen. Als neuer Direktor der Zweiganstalt Basel wurde Max Meier, von Zürich, in Bottmingen, gewählt. Paul Schmutz, bisher Prokurist, wurde zum Stellvertreter des Leiters des Hauptsitzes Liestal ernannt. Max Meier und Paul Schmutz, von Eptingen, in Liestal, dessen Prokura erloschen ist, führen Unterschrift zu zweien für das Gesamtinstitut sowie für sämtliche Geschäftsstellen der Bank. Zum neuen Prokuristen wurde Hans Bürgin, von Rothenfluh, in Liestal, ernannt. Er zeichnet zu zweien für den Hauptsitz Liestal und die nicht im Handelsregister eingetragenen Agenturen Oberdorf, Pratteln und Sissach.

18. November 1966.

Basellandschaftliche Hypothekenbank, Filiale Gelterkinden, in Gelterkinden (SHAB. Nr. 127 vom 3. Juni 1965, Seite 1751). Die Unterschriften des Direktors der Zweiganstalt Basel Dr. Hans Speich sowie diejenige des Prokuristen Ernst Gerster sind erloschen. Der neu gewählte Direktor der Zweiganstalt Basel, Max Meier, von Zürich, in Bottmingen, und der zum Stellvertreter des Leiters des Hauptsitzes Liestal ernannte Paul Schmutz, von Eptingen, in Liestal, führen Unterschrift zu zweien für das Gesamtinstitut sowie für sämtliche Geschäftsstellen der Bank. Kollektivprokura für die Filiale Gelterkinden wurde erteilt an Walter Erny, von Rothenfluh, in Gelterkinden.

18. November 1966.

Plastikfabrikation PLAF A.G., in Birsfelden, Herstellung von und den Handel mit Erzeugnissen aus Kunststoffen aller Art usw. (SHAB. Nr. 121 vom 29. Mai 1964, Seite 1681). Die ausserordentliche Generalversammlung vom 29. Januar 1966 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Firma wird nach durchgeführter Liquidation gelöscht.

18. November 1966.

Zubringerdienst GmbH, in Pratteln. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 14. November 1966 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie bezweckt die Durchführung regelmässiger Busfahrten als Zubringerdienst zu bestimmten Schulhäusern, Spitälern und anderen Anstalten. Das Stammkapital beträgt Fr. 21 000. Gesellschafter sind: Hans Zimmermann-Dalcher, von Nussdorf, in Pratteln; Adolf Hardegger-Trefz, von Gams, in Birsfelden, und Fritz Tschudin-Le Sesne, von und in Muttens, je mit einer Stammeinlage von Fr. 7000. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Geschäftsführer sind die Gesellschafter Hans Zimmermann-Dalcher, Adolf Hardegger-Trefz und Fritz Tschudin-Le Sesne. Prokura ist erteilt an Rösi Zimmermann-Dalcher. Alle zeichnen kollektiv zu zweien. Domizil: St. Jakobstrasse 10.

St. Gallen - St-Gall - San Gallo

16. November 1966.

Jeco Immobilien AG, in St. Gallen. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 16. November 1966 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Erwerb und Verwaltung von Liegenschaften; Erstellung von Bauten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Immobiliengesellschaften und Unternehmen der Bau- und verwandten Branchen beteiligen. Das voll einbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 200 000, eingeteilt in 200 Namenaktien zu Fr. 1000. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Ettore Corazza, Präsident, und Jeremias Corazza, beide von und in St. Gallen. Sie führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Erlachstrasse 10, bei Firma Corazza & Co.

Graubünden - Grisons - Grigioni

11. Oktober 1966.

Satzelektronik AG, in Chur. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 17. September 1966 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Nutzung von elektronischen Anlagen im graphischen Gewerbe, sowie die Beteiligung an kommerziellen und industriellen Unternehmungen dieses Geschäftszweiges. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben. Das Aktienkapital beträgt Fr. 60 000, eingeteilt in 60 Namenaktien zu Franken 1000, welche voll einbezahlt sind. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Dr. Guido Condrau, von Disentis/Mustér, in Bissone, Präsident; Gianni Grassi, von Iso, in Bellinzona; Werner Roth,

von Buchholterberg, in Sils i. D.; Josef Lichtensteiger, von Rickenbach (Thurgau), in Chur, und Pius Condrau, von und in Disentis/Mustär. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien. Domizil: c/o Jos. Casanova's Erben AG, Regierungsplatz 30.

10. November 1966.

St. Gotthard Schifffahrts Aktiengesellschaft (Société anonyme de navigation St. Gotthard) (Società anonima di navigazione San Gottardo) (St. Gotthard Shipping Company Ltd.), in Chur, Kauf, Betrieb, Vermietung und Verkauf von Hochsee-Schiffen (SHAB. Nr. 13 vom 18. Januar 1965, Seite 190). Laut öffentlicher Urkunde über die ordentliche Generalversammlung vom 9. November 1966 wurde das Aktienkapital von Fr. 5 000 000 auf Fr. 6 500 000 erhöht durch Ausgabe von 1500 neuen Namensaktien zu Fr. 1000, welche durch Verrechnung voll liberiert sind. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt nun Fr. 6 500 000, eingeteilt in 6500 Namenaktien zu Fr. 1000.

15. November 1966.

Eisenhandlung Anna Wilhelm-Meier, in Schiers. Inhaberin dieser Firma ist, mit Zustimmung ihres Ehemannes Hans Wilhelm-Meier, Anna Wilhelm. von und in Schiers. Einzelprokura ist erteilt an Hans Wilhelm, von und in Schiers. Handel mit Eisen und Haushaltartikeln.

21. November 1966. Beteiligungen usw.

Instrumentag, in Scharans, Handel mit industriellen Aggregaten usw. Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 87 vom 15. April 1966, Seite 1206). Die ausserordentliche Generalversammlung vom 18. November 1966 hat die Statuten revidiert. Die neue Firma lautet Intertechna AG. Die Gesellschaft bezweckt nunmehr: Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Industrieautomation und der Baurationalisierung, sowie Finanztransaktionen aller Art. Der bisherige Delegierte des Verwaltungsrates, Dr. Ulrich von Planta, ist nun Präsident; Dr. Peter von Planta ist nicht mehr Präsident, bleibt aber Mitglied des Verwaltungsrates. Beide zeichnen nun einzeln; ihre Kollektivunterschrift ist erloschen.

21. November 1966.

Societad de traga de biestga Siat, in Siat, Viehzucht, Genossenschaft (SHAB. Nr. 92 vom 23. April 1964, Seite 1272). Anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 1966 wurden die Statuten wie folgt revidiert: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften neben dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter persönlich und unbeschränkt.

21. November 1966. Garne, Textilien usw.

Felsbach AG, in Schauenberg, Gemeinde Cazis, Fabrikation und Verarbeitung von Garnen und Textilien etc. (SHAB. Nr. 105 vom 8. Mai 1953, Seite 1128). Dr. Peter Metz ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift ist Jean Jacques Bienz, von Basel, in Schauenberg, Gemeinde Cazis.

21. November 1966. Erdöl-Bohrungen usw.

Intadrill A.G., in Flims-Waldhaus, Dienstleistungen oder Lieferungen von Material bei Bohrungen zur Erforschung oder Ausschöpfung von Erdölvorkommen in der Erdölindustrie usw. (SHAB. Nr. 203 vom 2. September 1964, Seite 2657). Hugo Nussli ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Zum neuen Verwaltungsratsmitglied wurde gewählt Dr. Robert Schwarz, von Vals (Graubünden), in Chur. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit Cyrus V. Helm, Präsident, oder Florian Niggli, Mitglied.

21. November 1966. Impianti industriali, ecc.

Simontages S.A., in Roveredo. Con atto pubblico e statuti di data 14 novembre 1966 si è stata costituita, sotto questa ragione sociale, una società anonima, avente per scopo: lo studio, la progettazione, il montaggio, l'installazione, la manutenzione e il noleggio di impianti industriali e macchinari; la gestione di brevetti e la partecipazione anche in forma fiduciaria ad altre imprese. La società non svolgerà attività in Svizzera. Il capitale sociale è di fr. 50 000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1000, interamente liberate. Le pubblicazioni avvengono sul Foglio ufficiale svizzero di commercio. La società è retta da un consiglio di amministrazione da uno a tre membri, attualmente da un amministratore unico nella persona del Carlo Sganziini, da Vira Gambarogno, in Lugano, con firma individuale. Recapito: c/o avv. Ugo Zandralli.

Aargau - Argovie - Argovia

18. November 1966.

Cigarrenfabrik J. Graf Sohn A.-G., in Leutwil, Fabrikation von und Handel mit Zigarren und Rohtabaken sowie allen verwandten Produkten (SHAB. Nr. 271 vom 19. November 1963, Seite 3285). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 18. August 1966 wurde die Auflösung beschlossen. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma wird gelöscht.

18. November 1966.

Aktiengesellschaft AKA Kunststoffartikel, Aarau, in Aarau, Fabrikation von sowie Handel mit Kunststoffen und Artikeln aus Kunststoffen aller Art (SHAB. Nr. 222 vom 22. September 1966, Seite 2985). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 12. November 1966 wurde das Grundkapital von Fr. 90 000 auf Fr. 120 000 erhöht durch Ausgabe von 30 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 12. November 1966 von Ernst Müller-Gloor Maschinen und Einrichtungen für die Herstellung von Kunststoffartikeln zum Preise von Fr. 30 000, welcher Betrag auf die Kapitalerhöhung angerechnet wird. Die Statuten sind entsprechend revidiert worden. Das Grundkapital beträgt nun Fr. 120 000, eingeteilt in 120 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Neu in den Verwaltungsrat wurde gewählt: Ernst Müller-Gloor, von Oberkulm, in Gontenschwil. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien. Hans Rudolf Eichenberger, bisher einziges Mitglied des Verwaltungsrates, ist nun Präsident. Er führt weiterhin Einzelunterschrift.

18. November 1966.

Landwirtschaftliche Maschinen Genossenschaft Siglistorf, in Siglistorf (SHAB. Nr. 231 vom 3. Oktober 1958, Seite 2657). Präsident Josef Schwerli, Vizepräsident Kassier Werner Schuhmacher und Aktuar Alfons Ehrensperger sind aus dem Vorstand ausgeschieden; womit ihre Unterschriften erloschen sind. Neu sind in den Vorstand gewählt worden: Alfred Ehrensperger-Rohner, von und in Siglistorf, als Präsident; Gottfried Iselin-Oppliger, von Muttentz, in Siglistorf, als Vizepräsident und Kassier, und Josef Moor-Betschmann, von und in Siglistorf, als Aktuar. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar.

18. November 1966. Chemische Produkte, Restaurant.

Karl Hunziker-Roth, in Muri, Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte, Betrieb des Restaurants «Zum Freihof» (SHAB. Nr. 53 vom 6. März 1964, Seite 735). Diese Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Herisau (SHAB. Nr. 265 vom 11. November 1966, Seite 3575) im Handelsregister des Kantons Aargau von Amtes wegen gelöscht.

18. November 1966. Geflechte, Litzen, Hüte usw.

Argovia AG, in Mellingen, Fabrikation von und Handel mit Geflechtem und Litzen, Hüten und andern Kleidungsstücken und Maschinen sowie mit ähnlichen Artikeln (SHAB. Nr. 44 vom 22. Februar 1966, Seite 594). Otto Meyer, Vizepräsident, ist aus dem Verwaltungsrat zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen.

Thurgau - Thurgovie - Turgovia

17. November 1966. Drogerie.

Drogissa AG, Filiale Amriswil, in Amriswil. Unter dieser Firma hat die seit 26. Januar 1961 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Aktiengesellschaft «Drogissa AG», in Kilchberg (letzte Publikation: SHAB. Nr. 204 vom 1. September 1966, Seite 2774) gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 30. März 1966 in Amriswil eine Zweigniederlassung errichtet. Der Geschäftsbereich der Zweigniederlassung umfasst den Betrieb einer Drogerie. Die Zweigniederlassung wird vertreten durch die Zeichnungsberechtigten des Hauptsitzes, nämlich: Dr. Peter Helbling, von Zürich und Jona, in Kilchberg, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Dr. Mario Leemann, von und in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Eric Hutchinson, von Vevey, in Oberrieden, und Marie-Louise Fiechter, von Nusshof (Basel-Landschaft), in Thalwil, mit Kollektivprokura zu zweien, sowie Bruno Bigliardi, von Landschlacht, in Kreuzlingen, mit auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung beschränkter Einzelprokura und Annemarie Wäckerlin, von Siblingen, in Wiesendangen, mit auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung beschränkter Kollektivprokura. Geschäftslokal: Rennweg 9.

21. November 1966. Schulmobiliar.

Palor A.G., bisher in Niederurnen, Fabrikation und Vertrieb von Wandtafeln und Schulmobiliar sowie von andern Spezialitäten für die Inneneinrichtung von Bauten, Fahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen (SHAB. Nr. 186 vom 13. August 1964, Seite 2478). Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 7. Juni 1966 wurde der Sitz nach Romanshorn verlegt und die Firma in Palor-Ecola AG geändert. Die ursprünglichen Statuten vom 9. März 1955 wurden entsprechend revidiert. Das Grundkapital von Fr. 100 000 ist in 100 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000 eingeteilt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Dem aus 1 bis 3 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat gehören an: Dr. Jacques Glaner, von und in Glarus, Präsident, und Hans Stoffel, von Avers (Graubünden), in Heerbrugg (St. Gallen); beide mit Einzelunterschrift. Geschäftsleiter mit Einzelunterschrift ist Hans Jenny, von Chur und Praden (Graubünden), nun in Berlingen. Neu wurde Kollektivprokura zu zweien erteilt an Theodor Keller, von Zürich und Landschlacht, in Romanshorn. Domizil: Reckholdernstrasse 8.

21. November 1966. Bodenbeläge.

Heinrich Ernst, in Ermatingen. Firmainhaber ist Heinrich Ernst, von Fruthwil, in Ermatingen. Bodenbeläge.

21. November 1966. Milch, Lebensmittel.

Hanspeter Kunz, in Romanshorn. Firmainhaber ist Hanspeter Kunz, von Neerach (Zürich), in Romanshorn. Handel mit Milch und andern Lebensmitteln. Allestrasse 7.

21. November 1966. Milch.

M. Anderegg, in Weinfelden, Milchhandlung (SHAB. Nr. 287 vom 7. Dezember 1960, Seite 3517). Die Firma ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

21. November 1966. Milch.

Albert Fässler, in Weinfelden. Firmainhaber ist Albert Fässler-Neff, von Appenzell, in Weinfelden. Milchhandlung. Frauenfelderstrasse 20.

21. November 1966. Kolonialwaren, Sattlerei.

Martin Bischoff, in Freidorf-Roggwil, Kolonialwarenhandlung (SHAB. Nr. 260 vom 6. November 1962, Seite 3188). Jetzige Natur des Geschäftes ist: Kolonialwarenhandlung und Betrieb einer Sattlerei und Tapeziererei.

Tessin - Tessin - Ticino

Ufficio di Bellinzona

21 novembre 1966. Apparecchi radio-televisivi, ecc.

Sovel S.A., in Bellinzona. Società anonima costituita con atto pubblico e statuti del 17 novembre 1966. Scopo: esercizio di negozi per la compravendita, l'importazione e l'esportazione di apparecchi radio-televisivi, elettrici, elettrodomestici ed affini. Capitale sociale: fr. 50 000, suddiviso in 50 azioni al portatore di nominali fr. 1000 cadauna, liberate in ragione del 40 %, vale a dire per fr. 20 000. Pubblicazioni: Foglio ufficiale svizzero di commercio. Amministrazione: da 1 a 5 membri, attualmente da un amministratore unico che è Enrico Mario Curti, da Pambio-Noranco, in Bellinzona, con firma individuale. Recapito: Uffici propri a Bellinzona, via Camminata 8.

Ufficio di Locarno

16 novembre 1966. Precompressione di materiali, ecc.

Beton Precompresso S.A. (Spannbeton A.G.) (Précontrainte S.A.), succursale di Locarno (FUSC. del 26 gennaio 1965, N° 20, pagina 282), società anonima con sede principale a Losanna. Ernst Gerber, Vinzenz Losinger e Werner Knobel, dimissionari, non fanno più parte del consiglio d'amministrazione; i loro diritti di firma sono estinti. Robert Losinger, da Burgdorf, in Berna, è nominato nuovo presidente, con firma individuale anche per la succursale di Locarno.

18 novembre 1966.

Schindler Ascensori e Motori S.A., in Locarno (FUSC. del 12 agosto 1966, N° 187, pagina 2584). Giuseppe A. Marca non è più procuratore; il suo diritto di firma è estinto. Federico Adami, da Giumaglio, in Locarno, è nominato procuratore con firma collettiva a due con un membro del consiglio d'amministrazione o con il direttore.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Änderungen

Uebereinkommen

Artikel 3, Absatz 2

Das Datum des 30. Dezember 1966 in Ziffer 2 (a) des Artikels 3 des Uebereinkommens ist bei der Einfuhr nach Oesterreich und der Schweiz der nachstehenden Waren durch das Datum des 31. Dezember 1967 zu ersetzen:

Nummer der Brüsseler Nomenklatur Kapitel 17	Beschreibung der Waren
--	------------------------

Einfuhr nach Oesterreich

ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Fondantmassen, Zuckerpasten, Crémemassen und ähnliche Zwischenerzeugnisse in Massen mit einem Süßstoffgehalt von 80 Prozent des Gewichtes oder mehr
----------	---

Kapitel 18 ex 18.06	Schokolade oder andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Schokolademassen, Schokolade in Blöcken, in Stangen, Tafeln usw.
------------------------	---

Kapitel 19 ex 19.06	Biskuits, Waffeln, Zwieback, «Cakes» und «Danish pastry»
------------------------	--

Einfuhr in die Schweiz

Kapitel 17 ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Fondantmassen, Zuckerpasten, Crémemassen und ähnliche Zwischenerzeugnisse in Massen mit einem Süßstoffgehalt von 80 Prozent des Gewichtes oder mehr
------------------------	---

Kapitel 19 ex 19.08	Biskuits, Waffeln, Zwieback, «Cakes» und «Danish pastry»
------------------------	--

(Ratsbeschluss Nr. 19/66 vom 21. Juli 1966)

Art. 7

Der gegenwärtige Text des Artikels 7 des Uebereinkommens ist durch den folgenden Text zu ersetzen:

Zollrückvergütung

1. Jeder Mitgliedstaat kann, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs B, vom 31. Dezember 1966 an die Gewährung der Zollbehandlung der Zone für Waren verweigern, bezüglich derer eine Zollrückvergütung im Zusammenhang mit ihrer Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, in Anspruch genommen wird.

2. Die für die Handhabung und wirksame Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen sind in Anhang B enthalten.

3. Der Rat kann beschliessen, die Bestimmungen dieses Artikels oder des Anhangs B abzuändern; er kann auch beschliessen, dass zusätzliche oder andere Bestimmungen bezüglich Zollrückvergütung entweder allgemein oder auf gewisse Waren oder unter bestimmten Umständen anzuwenden sind.

4. Bei Anwendung dieses Artikels hat jeder Mitgliedstaat den Einfuhren aus den Gebieten aller Mitgliedstaaten dieselbe Behandlung zu gewähren.

5. Im Sinne dieses Artikels und des Anhangs B:

- ist unter «Zollrückvergütung» jede Einrichtung, einschliesslich der zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr, für die gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, sofern diese Einrichtung, ausdrücklich oder in ihrer Wirkung, die Rückerstattung oder Nichterhebung nur zulässt, wenn Waren ausgeführt, nicht aber, wenn sie der Verwendung im Inland zugeführt werden;
- schliesst «Nichterhebung» die Zollfreiheit für Materialien ein, die in Freihäfen, Zollfreizonen oder andere Plätze mit ähnlichen Zollprivilegien verbracht werden; und
- sind unter «Zöllen» auch sonstige Abgaben gleicher Wirkung auf eingeführten Materialien zu verstehen, mit Ausnahme jenes Teiles in solchen Zöllen oder Abgaben, der keinen Schutz bewirkt.

(Ratsbeschluss Nr. 6/66 vom 22. April 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966).

Anhang B

- Die folgende Überschrift ist an Stelle der gegenwärtigen zu setzen:
«Regeln für die Zollbehandlung der Zone».
- Der erste Satz der Einleitung ist durch den folgenden zu ersetzen:
«Für die Beurteilung des Anrechtes auf Zollbehandlung der Zone gemäss den Artikeln 1 und 7 gelten die folgenden Regeln.»
- In der Regel 1, Absatz 6 sind die Worte «in Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe c.)» sowie die Worte «in Absatz 2 des gleichen Artikels» zu streichen.
- Regel 7 ist durch folgende neue Regel 7 zu ersetzen:

Regel 7. Behandlung von Umschliessungen

1. Wenn ein Mitgliedstaat für die Zwecke der Zollfestsetzung die Waren und deren Umschliessungen gesondert behandelt, kann er diese Umschliessungen auch hinsichtlich des Anrechtes auf Zollbehandlung der Zone bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat gesondert behandeln.

2. Gelangt Absatz 1 dieser Regel nicht zur Anwendung, so werden Umschliessungen und Waren als Einheit behandelt, und

- bei der Bestimmung des Ursprungs der als Einheit behandelten Waren wird für keinen Fall der für den Transport oder die Lagerung erforderlichen Umschliessungen angenommen, dass er von ausserhalb der Zone eingeführt worden ist; und
 - eine Zollrückvergütung bezüglich eingeführter, für den Transport oder die Lagerung erforderlicher Umschliessungen, oder bezüglich eingeführter Materialien für die Herstellung solcher Umschliessungen, schliesst die Zollbehandlung der Zone für die Waren nicht aus.
3. Im Sinne des Absatzes 2 dieser Regel gelten Umschliessungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden, nicht als für den Transport oder die Lagerung erforderliche Umschliessungen.

5. In Regel 8, Absatz 1, erster Satz sind die Worte «über den Ursprung und den Versand» durch die Worte «hinsichtlich Ursprung, Versand und Zollrückvergütung» zu ersetzen.

(5a In Regel 8 ist die folgende Überschrift an Stelle der gegenwärtigen zu ersetzen «Urkundlicher Nachweis».)

6. In Regel 8, Absatz 1 ist am Anfang des zweiten Satzes das Wort «Ursprungsnachweis» durch das Wort «Nachweis» zu ersetzen.

7. In Regel 8, Absatz 1, lit. (a) ist das Wort «Ursprungserklärung» durch das Wort «Erklärung» zu ersetzen.

8. Dem Absatz 2 der Regel 8 ist folgendes anzufügen: «Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass in seinem Gebiet gegebene Erklärungen hinsichtlich Zollrückvergütung von seinen Behörden bestätigt sein müssen; er hat seine Absicht, eine solche Bestätigung vorzuschreiben, den anderen Mitgliedstaaten mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten dieses Erfordernisses zu notifizieren. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Vorschrift erlassen, können andere Mitgliedstaaten die Annahme von Erklärungen, die nicht gemäss der Vorschrift des ausführenden Mitgliedstaates bestätigt worden sind, verweigern.»

9. In Regel 8, Absatz 6 sind die Worte «des Ursprungs oder des Versands» durch die Worte «hinsichtlich Ursprung, Versand oder Zollrückvergütung» zu ersetzen.

10. In der Überschrift der Regel 9 sind die Worte «des Ursprungsnachweises» zu streichen.

11. In Regel 9, Absatz 1 sind die Worte «Ursprungserklärungen oder Ursprungsnachweisen» durch die Worte «Erklärungen oder Zeugnissen» zu ersetzen.

12. Die folgende neue Regel 11 ist einzufügen:

Regel 11. Nationale Bestimmungen bezüglich Zollrückvergütung

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, jene Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um es seinen Behörden zu ermöglichen,

- entweder (i) hinsichtlich von Ausfuhrwaren, die auf seinem Gebiet dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind und für die die Zollbehandlung der Zone begehrt wird, amtliche Bestätigungen auszustellen, dass eine Zollrückvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist, und (ii) sicherzustellen, dass hinsichtlich dieser Waren eine Zollrückvergütung nicht nachträglich gewährt oder in Anspruch genommen wird, und
- einem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Überprüfung solcher Bestätigungen zu entsprechen; oder
- einem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Überprüfung von in seinem Gebiet gegebenen Erklärungen, dass hinsichtlich bestimmter Waren eine Zollrückvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist, zu entsprechen und
- (ii) sicherzustellen, dass hinsichtlich von Waren, bezüglich derer eine solche Erklärung überprüft worden ist, eine Zollrückvergütung nicht nachträglich gewährt oder in Anspruch genommen wird.

2. Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Rat die getroffenen Vorkehrungen und erteilt, auf Ersuchen jedes anderen Mitgliedstaates, Auskunft über die Anwendung dieser Regel.

13. Die folgende neue Regel 12 ist einzufügen:

Regel 12. Ausnahmen bezüglich Zollrückvergütung

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7 und 21 oder einer der anderen Regeln dieses Anhangs gilt:

1. Eine im Zusammenhang mit der Ausfuhr folgender Waren aus einem Mitgliedstaat in Anspruch genommene Zollrückvergütung schliesst die Zollbehandlung der Zone bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht aus:

- Waren in begleitetem oder nicht begleitetem Reisegepäck, die von Reisenden (auch im Grenzverkehr) zu ihrem persönlichen Gebrauch und nicht zur Veräusserung eingebracht werden;
- andere als die in lit. (a) genannten Waren, die im Ausfuhrland einen Wert franko Grenze (fob-Wert) haben, der den bei einem der nachstehenden Mitgliedstaaten angegebenen Betrag nicht übersteigt, nämlich bei der Einfuhr nach:

Oesterreich	Oesterreichische Schilling	2000.—
Dänemark	Dänische Kronen	500.—
Norwegen	Norwegische Kronen	500.—
Portugal	Escudos	2500.—
Schweden	Schwedische Kronen	400.—
der Schweiz	Schweizer Franken	350.—
dem Vereinigten Königreich	Englische Pfund	25.—

2. Eine im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in Anspruch genommene Zollrückvergütung für Materialien mit EFTA-Ursprung, die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat vom 31. Dezember 1966 an noch einem EFTA-Zoll unterliegen und in diesem Mitgliedstaat bei der Erzeugung der ausgeführten Waren verwendet worden sind, schliesst die Zollbehandlung der Zone für diese Waren bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht aus.

3. Die Bestimmungen des Artikels 7 und, soweit der Zusammenhang es erfordert, des Anhangs B sind auch auf Zollrückvergütungen hinsichtlich von Waren anzuwenden, die unter Verwendung von in Anhang D oder Anhang E angeführten Materialien erzeugt worden sind. Die Zollbehandlung der Zone für solche Waren wird jedoch durch eine Zollrückvergütung nicht ausgeschlossen, die für eines der nachstehend genannten, bei der Warenerzeugung verwendeten Materialien in Anspruch genommen worden ist:

Nummer der Brüsseler Nomenklatur	Bezeichnung der Materialien
ex 04.02	Milch (ausgenommen Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch), konserviert, eingedickt oder gezuckert.
ex 11.01	Mehl aus Getreide, ausgenommen Hafermehl.
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Öl, aus Olivenrückständen mit chemischen Mitteln extrahiert.
17.01	Rübenzucker und Rohrzucker, fest.
ex 17.02	Glukose.
ex 17.05	Glukose, aromatisiert oder gefärbt.

(Ratsbeschluss Nr. 6/66 vom 22. April 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966).

Beilage II zu Anhang B

Ziffer 4 der einleitenden Anmerkung zu Beilage II des Anhangs B des Übereinkommens erhält folgende neue Fassung:

4. Ist in einem ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang die Verwendung bestimmter Materialien ausgeschlossen, so gilt dies nicht

- a) für in der Grundstoffliste genannte Materialien, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der Zone einem Produktionsvorgang gemäss Anhang B, Regel 1, Absatz 6 unterzogen werden;

- b) für Materialien, denen bereits Zonenursprung zukommt.

(Ratsbeschluss Nr. 9/66 vom 28. April 1966, in Kraft seit 31. Mai 1966).

Beilage IV zu Anhang B

Urkundliche Nachweise

- Die Formulare 1, 2, 3 und 4, die «EFTA-Zusatzerklärung für Wiederausfuhr» und das «Fortsetzungsblatt» sind auf Papier im Format A 4 (297 mm lang, 210 mm breit) zu drucken.
- Die Erklärungen, die auf Rechnungen zu verwenden sind, können unten oder auf der Rückseite der Rechnung und zwar gedruckt, durch Stempel- oder mittels Schreibmaschine angebracht werden.
- Die Formulare und Erklärungen können, sofern sie den amtlichen Übersetzungen entsprechen, in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten abgefasst sein. Die amtlichen Übersetzungen sind den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zu notifizieren.

(Ratsbeschluss Nr. 17/66 vom 21. Juli 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966).

Vorderseite

Erzeuger und Exporteur (Name und Adresse)		Referenznummer:..... (z.B. Nr. der Rechnung)	
Empfänger (Name und Adresse)		EUROPÄISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION	
		EFTA-ERKLÄRUNG	
Für amtliche Zwecke		Formular 1: Zu verwenden, wenn der Erzeuger auch Exporteur ist	
		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland	
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)
			Gewicht oder Menge
			Fakturiert Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der oben angeführten Waren erklärt, dass:

- die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
- jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem oben angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist;
- eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipaß, Verleihs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst;
- die Waren aus an den oben angegebenen Empfänger versandt werden.
(Land)

Ort und Datum der Ausstellung:
rechtverbindliche Unterschrift

Rückseite

ANMERKUNGEN

I. URSPRUNGSKRITERIEN

Das Kriterium auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, muss in der Rubrik «Ursprungskriterium» bei jedem auf der Vorderseite angeführten Warenposten folgendermassen angegeben werden:

Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand

a) vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden:

b) in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden:

c) in der EFTA-Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, nicht 50% des Ausfuhrpreises des Gegenstandes:

Ist der Buchstabe «A» einzusetzen;

Ist die sich auf den ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang beziehende Nummer der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen;

Ist «50%» einzusetzen.

II. ZOLLRÜCKVERGÜTUNG, VORÜBERGEHENDE ZOLLBEGÜNSTIGTE EINFUHR UND EINRICHTUNGEN GLEICHER WIRKUNG

Die Anmerkungen a) bis c) dienen als Erläuterung zu Ziffer 4 der Erklärung auf der Vorderseite (z.B. Art. 7 und Anhang B des EFTA-Übereinkommens).

a) Unter «Zollrückvergütung» (Rückzoll, vorübergehende zollbegünstigte Einfuhr oder Einrichtung gleicher Wirkung) ist jede Einrichtung (einschliesslich Freilassen, Zollfreizonen und Zolllager) für die gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, die zur Erzeugung der Waren verwendet worden sind sofern diese Ein-

richtung, ausdrücklich oder in ihrer Wirkung, die Rückerstattung oder Nichterhebung nur zulässt, wenn Waren ausgeführt, nicht aber, wenn sie der Verwendung im Inland zugeführt werden.

b) Der Ausdruck «Zölle» in lit. a) schliesst auch sonstige Abgaben gleicher Wirkung ein.

c) Eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipaß, Verleihs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung), die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst, liegt u.a. dann vor, wenn die Zollrückvergütung sich bezieht auf:

(i) Fiskalzölle und sonstige fiskalische Abgaben; dies gilt jedoch nicht für ein zufälliges Schutzelement in solchen Zöllen und Abgaben. (Auskünfte über Fiskalzölle und fiskalische Abgaben können bei den Zollbehörden im Land, in dem die Waren dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eingeholt werden);

(ii) Umschlüsselungen der Waren (und zur Herstellung dieser Umschlüsselungen verwendete Materialien); dies gilt jedoch nicht für Umschlüsselungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden;

(iii) Sendungen mit einem Ausfuhrwert franko Grenze (f.o.b.), der in Regel 12, Absatz 1, lit. b) des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannten Beträge nicht übersteigt;

(iv) landwirtschaftliche Materialien, die in Regel 12, Absatz 3 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannt sind.

III. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichtet sich der Erzeuger, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.

IV. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.

Vordersette

ANMERKUNGEN		Referenznummer:..... (z.B. Nr. der Rechnung)	
I. URSPRUNGSKRITERIEN		EUROPÄISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION	
Das Kriterium auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, muss in der Rubrik «Ursprungskriterium» bei jedem Warenposten folgendermassen angegeben werden:		EFTA-ERKLÄRUNG	
Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand		Formular 2: Zu verwenden im Land des letzten Produktionsvorganges, und zwar wenn der Erzeuger nicht auch der Exporteur ist	
a) vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden:		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland	
b) in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden:			
c) in der EFTA-Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind:			
(i) nicht 50% des dem Erzeuger bezahlten oder zu zahlenden Preises:		Ist der Buchstabe «A» einzusetzen;	
(ii) 50% des dem Erzeuger bezahlten oder zu zahlenden Preises:		Ist der Buchstabe «50%» einzusetzen.	
II. Mit der Ausfertigung dieser Erklärung verpflichtet sich der Erzeuger, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.			
III. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.			
I. ERKLÄRUNG DES ERZEUGERS			
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I)
			Gewicht oder Menge
			Nummer und Datum der Rechnung des Erzeugers

Der unterzeichnete Erzeuger der oben angeführten Waren erklärt, dass:

- die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
- jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand entsprechend dem oben angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist.

Erzeuger (Name und Adresse)

Ort und Datum der Ausstellung:
rechtverbindliche Unterschrift

Rückseite

Rückseite

Exporteur (Name und Adresse)		Referenznummer:											
Empfänger (Name und Adresse)		Behandlung der Zone nicht ausschließt, liegt u. a. dann vor, wenn die Zollrückvergütung sich bezieht auf: (i) Fiskalzölle und sonstige fiskalische Abgaben; dies gilt jedoch nicht für ein allfälliges Schutzzelement in solchen Zöllen und Abgaben. (Auskünfte über Fiskalzölle und fiskalische Abgaben können bei den Zollbehörden im Land, in dem die Waren dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eingeholt werden); (ii) Umschlüssungen der Waren (und zur Herstellung dieser Umschlüssungen verwendete Materialien); dies gilt jedoch nicht für Umschlüssungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden; (iii) Sendungen mit einem Ausfuhrwert franko Grenze (f. o. b.), der die in Regel 12, Absatz 1, lit. b) des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannten Beträge nicht übersteigt; (iv) landwirtschaftliche Materialien, die in Regel 12 Absatz 3 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannt sind. B. Mit der Ausfertigung dieser Erklärung verpflichtet sich der Exporteur, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden. C. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.											
ANMERKUNGEN A. Zollrückvergütung, zollbegünstigte vorübergehende Einfuhr und Einrichtungen gleicher Wirkung. Die Anmerkungen a) bis c) dienen als Erläuterung der Ziffer 4 der nachstehenden Erklärung (siehe auch Art. 7 und Anhang B des EFTA-Übereinkommens). a) Unter «Zollrückvergütung» (Rückzoll, vorübergehende zollbegünstigte Einfuhr oder Einrichtung gleicher Wirkung) ist jede Einrichtung (einschließlich Freihäfen, Zollfreizonen und Zolllager) für die gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, die zur Erzeugung der Waren verwendet worden sind, sofern diese Einrichtung ausdrücklich oder in ihrer Wirkung, die Rückerstattung oder Nichterhebung nur zulässt, wenn Waren ausgeführt, nicht aber, wenn sie der Verwendung im Inland zugeführt werden. b) Der Ausdruck «Zölle» in lit. a) schließt auch sonstige Abgaben gleicher Wirkung ein. c) Eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung), die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt, liegt u. a. dann vor, wenn die Zollrückvergütung sich bezieht auf: (i) Fiskalzölle und sonstige fiskalische Abgaben; dies gilt jedoch nicht für ein allfälliges Schutzzelement in solchen Zöllen und Abgaben. (Auskünfte über Fiskalzölle und fiskalische Abgaben können bei den Zollbehörden im Land, in dem die Waren dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eingeholt werden); (ii) Umschlüssungen der Waren (und zur Herstellung dieser Umschlüssungen verwendete Materialien); dies gilt jedoch nicht für Umschlüssungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden; (iii) Sendungen mit einem Ausfuhrwert franko Grenze (f. o. b.), der die in Regel 12, Absatz 1, lit. b) des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannten Beträge nicht übersteigt; (iv) landwirtschaftliche Materialien, die in Regel 12, Absatz 3 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannt sind.													
II. ERKLÄRUNG DES EXPORTEURS <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeichen und Nummern der Packstücke</th> <th>Anzahl und Art der Packstücke</th> <th>Warenbezeichnung</th> <th>Gewicht oder Menge</th> <th>Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"> Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren erklärt, dass: 1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden; 2. die Waren (von Umschlüssungen abgesehen) ausschließlich aus Gegenständen bestehen, auf die sich die umstehende Erklärung des Erzeugers bezieht; 3. bei einem Gegenstand, bei dem in der umstehenden Rubrik «Ursprungskriterium» der Buchstabe «A» oder ein Prozentsatz eingezeichnet ist, der vom Erzeuger bekanntgegebene Wert von Materialien, die von außerhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, zusammen mit dem Wert solcher Materialien in hinzugefügten Umschlüssungen für den Einzel- oder Kleinverkauf, 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes nicht überschreitet; 4. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt; 5. die Waren aus an den oben angegebenen Empfänger versandt werden. (Land) </td> </tr> </tbody> </table>				Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Gewicht oder Menge	Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs	Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren erklärt, dass: 1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden; 2. die Waren (von Umschlüssungen abgesehen) ausschließlich aus Gegenständen bestehen, auf die sich die umstehende Erklärung des Erzeugers bezieht; 3. bei einem Gegenstand, bei dem in der umstehenden Rubrik «Ursprungskriterium» der Buchstabe «A» oder ein Prozentsatz eingezeichnet ist, der vom Erzeuger bekanntgegebene Wert von Materialien, die von außerhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, zusammen mit dem Wert solcher Materialien in hinzugefügten Umschlüssungen für den Einzel- oder Kleinverkauf, 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes nicht überschreitet; 4. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt; 5. die Waren aus an den oben angegebenen Empfänger versandt werden. (Land)				
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Gewicht oder Menge	Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs									
Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren erklärt, dass: 1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden; 2. die Waren (von Umschlüssungen abgesehen) ausschließlich aus Gegenständen bestehen, auf die sich die umstehende Erklärung des Erzeugers bezieht; 3. bei einem Gegenstand, bei dem in der umstehenden Rubrik «Ursprungskriterium» der Buchstabe «A» oder ein Prozentsatz eingezeichnet ist, der vom Erzeuger bekanntgegebene Wert von Materialien, die von außerhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, zusammen mit dem Wert solcher Materialien in hinzugefügten Umschlüssungen für den Einzel- oder Kleinverkauf, 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes nicht überschreitet; 4. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt; 5. die Waren aus an den oben angegebenen Empfänger versandt werden. (Land)													
Ort und Datum der Ausstellung: rechtsverbindliche Unterschrift:													

I. URSPRUNGSKRITERIEN

Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, muss in der Rubrik «Ursprungskriterium» bei jedem auf der Vorderseite angeführten Warenposten folgendermassen angegeben werden:

- Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand:
- a) vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden: «A» einzusetzen;
 - b) in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand beschriebenen Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden: ist «50%» einzusetzen.
 - c) in der EFTA-Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von aussenhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, nicht 50 % des Ausfuhrpreises des Gegenstandes:

II. ZOLLRÜCKVERGÜTUNG, VORÜBERGEHENDE ZOLLBEGÜNSTIGTE EINFUHR UND EINRICHTUNGEN GLEICHER WIRKUNG

Die Anmerkungen a) bis c) dienen als Erläuterung zu Ziffer 2 der Erklärung des Exporteurs auf der Vorderseite (s. a. Art. 7 und Anhang B des EFTA-Übereinkommens).

- a) Unter «Zollrückvergütung» (Rückzoll, vorübergehende zollbegünstigte Einfuhr oder Einrichtung gleicher Wirkung) ist jede Einrichtung (einschließlich Freihäfen, Zollfreizonen und Zolllager) für die gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, die zur

Erzeugung der Waren verwendet worden sind, sofern diese Einrichtung, ausdrücklich oder in ihrer Wirkung, die Rückerstattung oder Nichterhebung nur zulässt, wenn Waren ausgeführt, nicht aber, wenn sie der Verwendung im Inland zugeführt werden.

- b) Der Ausdruck «Zölle» in lit. a) schließt auch sonstige Abgaben gleicher Wirkung ein.
 c) Eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung), die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt, liegt u. a. dann vor, wenn die Zollrückvergütung sich bezieht auf:

- (i) Fiskalzölle und sonstige fiskalische Abgaben; dies gilt jedoch nicht für ein allfälliges Schutzzelement in solchen Zöllen und Abgaben. (Auskünfte über Fiskalzölle und fiskalische Abgaben können bei den Zollbehörden im Land, in dem die Waren dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eingeholt werden);
- (ii) Umschlüssungen der Waren (und zur Herstellung dieser Umschlüssungen verwendete Materialien); dies gilt jedoch nicht für Umschlüssungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden;
- (iii) Sendungen mit einem Ausfuhrwert franko Grenze (f. o. b.), der die in Regel 12, Absatz 1, lit. b) des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannten Beträge nicht übersteigt;
- (iv) landwirtschaftliche Materialien, die in Regel 12, Absatz 3 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannt sind.

III. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichten sich die Behörde oder ermächtigte Stelle und der Exporteur, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung des Zeugnisses bzw. der Erklärung als notwendig erachtet werden.

- IV. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder unwahre Zeugnisse ausstellen oder deren Abgabe bzw. Ausstellung bewirken, machen sich strafbar.

Vorderseite

Exporteur (Name und Adresse)		Referenznummer:													
Empfänger (Name und Adresse)		EUROPÄISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION EFTA-ZEUGNIS Formular 3: Zeugnis einer Behörde oder ermächtigten Stelle Für amtliche Zwecke im Einfuhrland													
I. ZEUGNIS DER BEHÖRDE ODER ERMÄCHTIGTEN STELLE <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeichen und Nummern der Packstücke</th> <th>Anzahl und Art der Packstücke</th> <th>Warenbezeichnung</th> <th>Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)</th> <th>Gewicht oder Menge</th> <th>Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6"> Stempel der Behörde oder ermächtigten Stelle 1. Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden. 2. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger eine Erklärung über den Ursprung der oben angeführten Gegenstände erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist. 3. Allfällige Bemerkungen: Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für die Behörde oder ermächtigte Stelle </td> </tr> </tbody> </table>				Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)	Gewicht oder Menge	Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung	Stempel der Behörde oder ermächtigten Stelle 1. Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden. 2. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger eine Erklärung über den Ursprung der oben angeführten Gegenstände erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist. 3. Allfällige Bemerkungen: Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für die Behörde oder ermächtigte Stelle					
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)	Gewicht oder Menge	Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung										
Stempel der Behörde oder ermächtigten Stelle 1. Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden. 2. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger eine Erklärung über den Ursprung der oben angeführten Gegenstände erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist. 3. Allfällige Bemerkungen: Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für die Behörde oder ermächtigte Stelle															
II. ERKLÄRUNG DES EXPORTEURS Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren erklärt, dass: 1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden; 2. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt; 3. die Waren aus an den oben angegebenen Empfänger versandt werden. Ort und Datum der Ausstellung: rechtsverbindliche Unterschrift (Exporteur)															

Vorderseite

Exporteur (Name und Adresse)		Referenznummer:													
Empfänger (Name und Adresse)		EUROPÄISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION EFTA-ZEUGNIS FÜR WIEDERAUSFUHREN Formular 4: Zeugnis einer Behörde oder ermächtigten Stelle Für amtliche Zwecke im Einfuhrland													
I. ZEUGNIS DER BEHÖRDE ODER ERMÄCHTIGTEN STELLE <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeichen und Nummern der Packstücke</th> <th>Anzahl und Art der Packstücke</th> <th>Warenbezeichnung</th> <th>Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)</th> <th>Gewicht oder Menge</th> <th>Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6"> Stempel der Behörde oder ermächtigten Stelle 1. Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden. 2. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger eine Erklärung über den Ursprung der oben angeführten Gegenstände erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist. 3. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom Exporteur des Mitgliedstaates, in dem der letzte Produktionsvorgang stattgefunden hat, eine - soweit vorgeschrieben, von der Zollbehörde bestätigte - Erklärung erhalten, dass eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer vorübergehenden zollbegünstigten Einfuhr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus jenem Mitgliedstaat nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt. 4. Allfällige Bemerkungen: Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für die Behörde oder ermächtigte Stelle </td> </tr> </tbody> </table>				Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)	Gewicht oder Menge	Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs	Stempel der Behörde oder ermächtigten Stelle 1. Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden. 2. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger eine Erklärung über den Ursprung der oben angeführten Gegenstände erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist. 3. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom Exporteur des Mitgliedstaates, in dem der letzte Produktionsvorgang stattgefunden hat, eine - soweit vorgeschrieben, von der Zollbehörde bestätigte - Erklärung erhalten, dass eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer vorübergehenden zollbegünstigten Einfuhr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus jenem Mitgliedstaat nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt. 4. Allfällige Bemerkungen: Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für die Behörde oder ermächtigte Stelle					
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I auf der Rückseite)	Gewicht oder Menge	Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs										
Stempel der Behörde oder ermächtigten Stelle 1. Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben in diesem Zeugnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden. 2. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom letzten Erzeuger eine Erklärung über den Ursprung der oben angeführten Gegenstände erhalten und hat sich überzeugt, dass jeder Gegenstand entsprechend dem angegebenen Ursprungskriterium erzeugt worden ist. 3. Die Behörde oder ermächtigte Stelle hat vom Exporteur des Mitgliedstaates, in dem der letzte Produktionsvorgang stattgefunden hat, eine - soweit vorgeschrieben, von der Zollbehörde bestätigte - Erklärung erhalten, dass eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer vorübergehenden zollbegünstigten Einfuhr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus jenem Mitgliedstaat nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt. 4. Allfällige Bemerkungen: Datum Rechtsverbindliche Unterschrift für die Behörde oder ermächtigte Stelle															
II. ERKLÄRUNG DES EXPORTEURS Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren erklärt, dass die Waren aus an den oben angegebenen Empfänger versandt werden. (Land) Ort und Datum der Ausstellung: rechtsverbindliche Unterschrift (Exporteur)															

Rückseite

ANMERKUNGEN

I. URSPRUNGSKRITERIEN

Das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, muss in der Rubrik «Ursprungskriterium» bei jedem auf der Vorderseite angeführten Warenposten folgendermassen angegeben werden:

Ist jeder in dem Warenposten enthaltene Gegenstand vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden:

a) vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden: Ist der Buchstabe «A» einzusetzen;

b) in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand beschriebenen ursprungsgründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden: Ist die sich auf den ursprungsgründenden Verarbeitungsvorgang beziehende Nr. der Brüsseler Nomenklatur einzusetzen;

c) in der EFTA-Zone erzeugt worden und überschreitet der Wert aller in irgendwelchem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind nicht 50% des Ausfuhrpreises des Gegenstandes in dem Land, in dem er dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden ist: Ist «50%» einzusetzen.

II. ZOLLRÜCKVERGÜTUNG, VORÜBERGEHENDE ZOLLBEGÜNSTIGTE EINFUHR UND EINRICHTUNGEN GLEICHER WIRKUNG

Die Anmerkungen a) bis c) dienen als Erläuterung zu Ziffer 3 des Zeugnisses auf der Vorderseite (s.a. Art. 7 und Anhang B des EFTA-Übereinkommens).

a) Unter «Zollrückvergütung» (Rückzoll, vorübergehende zollbegünstigte Einfuhr oder Einrichtung gleicher Wirkung) ist jede Einrichtung (einschliesslich Freihäfen, Zollfreizonen und Zolllager) für die gänzliche oder teilweise Rückerstattung oder

Nichterhebung von Zöllen auf eingeführten Materialien zu verstehen, die zur Erzeugung der Waren verwendet worden sind, sofern diese Einrichtung, ausdrücklich oder in ihrer Wirkung, die Rückerstattung oder Nichterhebung nur zulässt, wenn Waren ausgeführt, nicht aber, wenn sie der Verwendung im Inland zugeführt werden.

b) Der Ausdruck «Zölle» in lit. a) schliesst auch sonstige Abgaben gleicher Wirkung ein.

c) Eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung), die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst, liegt u.a. dann vor, wenn die Zollrückvergütung sich bezieht auf:

(i) Fiskalzölle und sonstige fiskalische Abgaben; dies gilt jedoch nicht für ein allfälliges Schutz-element in solchen Zöllen und Abgaben (Auskünfte über Fiskalzölle und fiskalische Abgaben können bei den Zollbehörden im Land, in dem die Waren dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eingeholt werden);

(ii) Umschliessungen der Waren (und zur Herstellung dieser Umschliessungen verwendete Materialien); dies gilt jedoch nicht für Umschliessungen, mit denen die Waren üblicherweise im Einzel- oder Kleinverkauf abgesetzt werden;

(iii) Sendungen mit einem Aufnahmewert franko Grenze (f.o.b.), der die in Regel 12, Absatz 1, lit. b) des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannten Beträge nicht übersteigt;

(iv) landwirtschaftliche Materialien, die in Regel 12, Absatz 3 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens genannt sind.

III. Mit der Ausfertigung dieses Formulars verpflichten sich die Behörde oder ermächtigte Stelle und der Exporteur, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung des Zeugnisses bzw. der Erklärung als notwendig erachtet werden.

IV. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder unwahre Zeugnisse ausstellen oder deren Abgabe bzw. Ausstellung bewirken, machen sich strafbar.

ANMERKUNGEN

I. Mit der Ausfertigung dieser Erklärung verpflichtet sich der Exporteur, der zuständigen Behörde jene zusätzlichen Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, die für die Überprüfung dieser Erklärung als notwendig erachtet werden.

II. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar.

Rückseite

Vorderseite

Exporteur (Name und Adresse)		Referenznummer: (z. B. Nr. der Rechnung)	
Empfänger (Name und Adresse)		EUROPÄISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION EFTA-ZUSATZERKLÄRUNG FÜR WIEDERAUSFUHREN Diese Zusatzerklärung ist durch den Exporteur der Waren, die wiederausgeführt werden, auszufertigen und der EFTA-Erklärung (oder dem EFTA-Zeugnis) beizufügen, die er für die nun zur Wiederausfuhr gelangenden Waren erhalten hat.	
Für amtliche Zwecke		Für amtliche Zwecke im Einfuhrland	
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Gewicht oder Menge Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung des Exporteurs
Der unterzeichnete Exporteur der oben angeführten Waren, die aus (Land) an den oben angegebenen Empfänger versandt werden, erklärt, dass die Waren - von Umschliessungen abgesehen - ausschliesslich aus Gegenständen bestehen, auf die sich die beiliegende EFTA-Erklärung oder das EFTA-Zeugnis (Referenznummer und Datum bezieht).			
		Ort und Datum der Ausstellung: rechtsverbindliche Unterschrift	

Vorderseite

Erzeuger, Exporteur, Behörde oder ermächtigte Stelle (Name und Adresse)		Blatt Nr.	
Empfänger (Name und Adresse)		EUROPÄISCHE FREIHANDELS-ASSOZIATION FORTSETZUNGSBLATT zu EFTA-Erklärung oder EFTA-Zeugnis, Referenznummer: Für Warenposten, die aus Platzmangel in der EFTA-Erklärung oder im EFTA-Zeugnis nicht aufgeführt werden können	
Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl und Art der Packstücke	Warenbezeichnung	Ursprungskriterium (gemäss Anmerkung I der dazugehörigen EFTA-Erklärung/ EFTA-Zeugnis) Gewicht oder Menge Fakturierter Preis (Währung angeben) oder Nummer und Datum der Rechnung
Personen, die unwahre Erklärungen abgeben oder deren Abgabe bewirken, machen sich strafbar		Ort und Datum der Ausstellung: rechtsverbindliche Unterschrift	

(EFTA-Erklärung 1a (A) sieht einen Text vor, der auf Rechnungen zu verwenden ist)

Anmerkungen für die Verwendung der EFTA-Erklärung 1a (A)
(sind in die Rechnung nicht aufzunehmen)

Die EFTA-Erklärung 1a (A) ist nur zu verwenden, wenn alle in der Rechnung angeführten Waren vollständig in der Zone erzeugt worden sind.

Hinsichtlich der Bedeutung des Ausdrucks «vollständig in der EFTA-Zone erzeugt» sind Regel 2 des Anhangs B und Artikel 4, Absatz 2 des Übereinkommens zu beachten.

EFTA-Erklärung 1a (A)

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der in dieser Rechnung angeführten Waren erklärt, dass

1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
2. jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden ist;
3. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt;
4. die Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versandt werden.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(EFTA-Erklärung 1a (B) sieht einen Text vor, der auf Rechnungen zu verwenden ist)

Anmerkungen für die Verwendung der EFTA-Erklärung 1a (B)
(sind in die Rechnung nicht aufzunehmen)

Die EFTA-Erklärung 1a (B) ist nur zu verwenden, wenn alle in der Rechnung angeführten Waren in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten (siehe Beilagen I und II) beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden sind.

Wenn alle in der Rechnung angeführten Waren durch ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgänge der gleichen Nummer der Brüsseler Nomenklatur erzeugt worden sind, ist diese Nummer einzusetzen.

In anderen Fällen sind die Worte «auf der Rechnung angegeben» einzusetzen. Die Rechnung muss eine Rubrik mit der Bezeichnung «Ursprungskriterium» enthalten, in der bei jedem Warenposten die Nummer der Brüsseler Nomenklatur für den Verarbeitungsvorgang anzugeben ist.

EFTA-Erklärung 1a (B)

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der in dieser Rechnung angeführten Waren erklärt, dass

1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
2. jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand unter Nummer der Brüsseler Nomenklatur beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden ist;
3. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt;
4. die Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versandt werden.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(EFTA-Erklärung 1a (C) sieht einen Text vor, der auf Rechnungen zu verwenden ist)

Anmerkungen für die Verwendung der EFTA-Erklärung 1a (C)
(sind in die Rechnung nicht aufzunehmen)

Die EFTA-Erklärung 1a (C) ist nur zu verwenden, wenn alle in der Rechnung angeführten Waren in der EFTA-Zone erzeugt worden sind und ihnen Zonenursprung nach dem Prozentsatzkriterium zukommt (siehe Regel 3 des Anhangs B und Artikel 4, Abs. 1, lit. c und Absatz 2 des Übereinkommens).

EFTA-Erklärung 1a (C)

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der in dieser Rechnung angeführten Waren erklärt, dass

1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
2. jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand in der EFTA-Zone erzeugt worden ist und der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von außerhalb dieser Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, 50% des Ausfuhrpreises des Gegenstandes nicht überschreitet;
3. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt;
4. die Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versandt werden.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(EFTA-Erklärung 1a (Ersatzteile) sieht einen Text vor, der auf Rechnungen zu verwenden ist, wenn ein Erzeuger von zu Kapitel 84 bis 92 der Brüsseler Nomenklatur gehörenden Fertigerzeugnissen Ersatzteile oder Werkzeuge dazu ausführt)

Anmerkungen für die Verwendung der EFTA-Erklärung 1a (Ersatzteile)
(sind in die Rechnung nicht aufzunehmen)

I. Allgemeines

Die EFTA-Erklärung 1a (Ersatzteile) ist nur zu verwenden, wenn auf alle in der Rechnung angeführten Ersatzteile und Werkzeuge das gleiche Ursprungskriterium (2a) oder 2b) oder 2c) zutrifft. Die beiden nicht zutreffenden Absätze der Ziffer 2 sind zu streichen oder im Text der Erklärung wegzulassen.

II. Besondere Anmerkungen zu Ziffer 2b)

Wenn alle in der Rechnung angeführten Ersatzteile und Werkzeuge durch ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgänge der gleichen Nummer der Brüsseler Nomenklatur erzeugt worden sind, ist diese Nummer einzusetzen.

In anderen Fällen sind die Worte «auf der Rechnung angegeben» einzusetzen. Die Rechnung muss eine Rubrik mit der Bezeichnung «Ursprungskriterium» enthalten, in der bei jedem Warenposten die Nummer der Brüsseler Nomenklatur für den Verarbeitungsvorgang anzugeben ist.

EFTA-Erklärung 1a (ERSATZTEILE)

Der unterzeichnete Exporteur der in dieser Rechnung angeführten Waren erklärt, dass

1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
2. jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand
 - a) vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden ist; oder
 - b) in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand unter Nummer der Brüsseler Nomenklatur beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden ist; oder
 - c) in der EFTA-Zone erzeugt worden ist und der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von außerhalb dieser Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, 50% des Ausfuhrpreises des Gegenstandes in dem Land, in dem er dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden ist, nicht überschreitet;
3. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt;
4. die Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versandt werden.
5. jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand ein Ersatzteil oder ein Werkzeug für von ihm erzeugte Waren ist, die zu Kapitel 84 bis 92 der Brüsseler Nomenklatur gehören.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(EFTA-Erklärung 1b sieht einen Text vor, der auf Rechnungen zu verwenden ist, die eine Rubrik « Ursprungskriterium » enthalten)

Anmerkungen für die Verwendung der EFTA-Erklärung 1b
(sind in die Rechnung nicht aufzunehmen)

1. Die EFTA-Erklärung 1b kann verwendet werden, wenn auf verschiedene in der Rechnung angeführte Gegenstände verschiedene Ursprungskriterien zutreffen (siehe Ziffern 2a), 2b) und 2c) der Erklärung); sie kann aber auch verwendet werden, wenn auf alle in der Rechnung angeführten Gegenstände das gleiche Ursprungskriterium zutrifft.

2. Die Rechnung auf der diese Erklärung angebracht wird, muss eine Rubrik mit der Bezeichnung « Ursprungskriterium » enthalten, in der das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, für jeden in der Rechnung angeführten Warenposten entweder durch Einsetzen des Buchstabens « A » oder der Nummer der Brüsseler Nomenklatur für den auf diesen Warenposten zutreffenden ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang oder von « 50 % » angegeben sein muss.

EFTA-ERKLÄRUNG 1b

Der unterzeichnete Erzeuger und Exporteur der in dieser Rechnung angeführten Waren erklärt, dass:

1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht werden;
2. jeder einzelne in einem bestimmten Warenposten enthaltene Gegenstand in der EFTA-Zone erzeugt worden ist, wie es für diesen Warenposten in der Rubrik « Ursprungskriterium » auf der Rechnung angegeben ist. In dieser Rubrik bedeutet:
 - a) « A », dass der Gegenstand vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden ist;
 - b) eine Nummer der Brüsseler Nomenklatur, dass der Gegenstand in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden ist;
 - c) « 50 % », dass der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der EFTA-Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, 50 % des Ausführpreises des Gegenstandes nicht überschreitet;
3. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass-, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst;
4. die Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versandt werden.

(rechtverbindliche Unterschrift)

(EFTA-Erklärung 1b (Ersatzteile) sieht einen Text vor, der auf Rechnungen zu verwenden ist, die eine Rubrik « Ursprungskriterium » enthalten, wenn ein Erzeuger von zu Kapitel 84 bis 92 der Brüsseler Nomenklatur gehörenden Fertigerzeugnissen Ersatzteile oder Werkzeuge dazu ausführt)

Anmerkungen für die Verwendung der EFTA-Erklärung 1b (Ersatzteile)
(sind in die Rechnung nicht aufzunehmen)

1. Die EFTA-Erklärung 1b (Ersatzteile) kann verwendet werden, wenn auf verschiedene in der Rechnung angeführte Ersatzteile oder Werkzeuge verschiedene Ursprungskriterien zutreffen (siehe Ziffern 2a), 2b) und 2c) der Erklärung); sie kann aber auch verwendet werden, wenn auf alle in der Rechnung angeführten Ersatzteile oder Werkzeuge das gleiche Ursprungskriterium zutrifft.

2. Die Rechnung, auf der diese Erklärung angebracht wird, muss eine Rubrik mit der Bezeichnung « Ursprungskriterium » enthalten, in der das Kriterium, auf Grund dessen der Zonenursprung erklärt wird, für jeden in der Rechnung angeführten Warenposten entweder durch Einsetzen des Buchstabens « A » oder der Nummer der Brüsseler Nomenklatur für den auf diesen Warenposten zutreffenden ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang oder von « 50 % » angegeben sein muss.

EFTA-ERKLÄRUNG 1b (Ersatzteile)

- Der unterzeichnete Exporteur der in dieser Rechnung angeführten Waren erklärt, dass:
1. die Angaben in dieser Erklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 und des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens gemacht worden sind;
 2. jeder einzelne in einem bestimmten Warenposten enthaltene Gegenstand in der EFTA-Zone erzeugt worden ist, wie es für diesen Warenposten in der Rubrik « Ursprungskriterium » in der Rechnung angegeben ist. In dieser Rubrik bedeutet:
 - a) « A », dass der Gegenstand vollständig in der EFTA-Zone erzeugt worden ist;
 - b) eine Nummer der Brüsseler Nomenklatur, dass der Gegenstand in der EFTA-Zone durch einen in den EFTA-Verarbeitungslisten für einen solchen Gegenstand beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden ist;
 - c) « 50 % », dass der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von ausserhalb der EFTA-Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, 50 % des Ausführpreises des Gegenstandes in dem Land, in dem er dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden ist, nicht überschreitet;
 3. eine Zollrückvergütung (in Form eines Rückzolls, einer zollbegünstigten vorübergehenden Einfuhr im Freipass-, Veredelungs- oder Reparaturverkehr oder einer Einrichtung gleicher Wirkung) im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Waren aus dem Land, in dem sie dem letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, nicht in Anspruch genommen wurde oder werden wird, ausgenommen eine solche Zollrückvergütung, die nach den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens die Zollbehandlung der Zone nicht ausschliesst;
 4. die Waren aus an den in der Rechnung angegebenen Empfänger versandt werden.
 5. jeder einzelne in den Waren enthaltene Gegenstand ein Ersatzteil oder Werkzeug für von ihm erzeugte Waren ist, die zu Kapitel 84 bis 92 der Brüsseler Nomenklatur gehören.
- (rechtverbindliche Unterschrift)

Beschlüsse über die Zollverwaltung

Zollrückvergütung

1. Ungeachtet des nicht zwingenden Charakters der Bestimmung des Artikels 7, Absatz 1 des Übereinkommens, in der Fassung des Beschlusses des Rates Nr. 6/1966, werden die Mitgliedstaaten diese Bestimmung so anwenden, dass die Zollbehandlung der Zone für Waren, auf die sich der genannte Absatz 1 erstreckt, verweigern. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände auf den nicht zwingenden Charakter jenes Absatzes 1 berufen (z. B. um in gewissen Fällen eine Toleranz zu gewähren).
2. Die Zollbehandlung der Zone ist für Waren nicht aus dem alleinigen Grund zu verweigern oder rückgängig zu machen, weil eine Zollrückvergütung im Sinne des Artikels 7 in Anspruch genommen worden ist, sofern den Zollbehörden des beteiligten ausführenden und einführenden Mitgliedstaates zufriedenstellend nachgewiesen wird, dass die Zollrückvergütung weder vorsätzlich noch durch einen grobfahrlässigen begangenen Irrtum in Anspruch genommen worden ist und dass:
 - a) entweder die Zollrückvergütung an die Behörde des ausführenden Mitgliedstaates zurückgezahlt oder sonst unwirksam gemacht worden ist;
 - b) oder der geltend gemachte Anspruch zurückgezogen oder abgewiesen worden ist, bevor eine Zollvergütung stattgefunden hat.

(Ratsbeschluss Nr. 7/66 vom 22. April 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966.)

Übergangsbestimmungen betreffend die Zollrückvergütungen

1. Die Mitgliedstaaten werden die Zollbehandlung der Zone für Waren nicht allein aus dem Grund verweigern, dass, im Zusammenhang mit ihrer Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat, in dem sie den letzten Produktionsvorgang unterzogen worden sind, eine Zollrückvergütung (im Sinne des am 31. Dezember 1966 in Kraft tretenden Artikels 7 des EFTA-Übereinkommens) in Anspruch genommen worden ist, vorausgesetzt:
 - a) dass sie vor dem 31. Dezember 1966 aus einem Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, und
 - b) dass sie vor dem 1. März 1967 in einem Mitgliedstaat zur definitiven Einfuhrverzollung oder zur vorübergehenden zollfreien Einfuhrabfertigung angemeldet worden sind.
2. Der einführende Mitgliedstaat wird die Annahme von urkundlichen Nachweisen über den Ursprung und Versand, die den gegenwärtigen Erfordernissen der Regel 8 des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens entsprechen und mit denen ein vorgebrachter Anspruch auf Gewährung der Zollbehandlung der Zone für die in Absatz 1 genannten Waren belegt wird, nicht verweigern.

(Ratsbeschluss Nr. 18/66 vom 21. Juli 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966.)

Sendung aus einem Zollager ausserhalb der Zone

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen bleiben die Absätze 1, 2 und 3 des Ratsbeschlusses Nr. 11 von 1965 weiterhin gültig. Sofern der Rat nicht anders beschliesst, treten sie am 1. Januar 1968 ausser Kraft.
2. In Absatz 1 des genannten Ratsbeschlusses werden die Worte « Waren, denen gemäss Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a, b oder c des Übereinkommens Zonenursprung zukommt und die aus einem Zollager ausserhalb der Zone nach einem Mitgliedstaat versandt werden, wird die Zollbehandlung der Zone gewährt » durch folgende Worte ersetzt: « Waren, die von einem im Übereinkommen genannten Zollager ausserhalb der Zone nach einem Mitgliedstaat versandt werden und für die die Voraussetzungen für die Zollbehandlung der Zone, mit Ausnahme derjenigen betreffend den Versand, vorhanden sind, ist die Zollbehandlung der Zone nicht allein wegen des Versandes zu verweigern ».
3. Absatz 2, Buchstabe a des genannten Ratsbeschlusses ist wie folgt zu ersetzen:
 - a. Im urkundlichen Nachweis ist zusätzlich zu den normalerweise für die Zollbehandlung der Zone der Waren verlangten Angaben, die Bezeichnung und die Adresse des Zollagers und das Datum der letzten Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat anzugeben. In den Formularen 1, 2, 3 und 4, in der EFTA-Zusatzerklärung für Wiederausfuhr und im Fortsetzungsblatt sind diese zusätzlichen Angaben in der Rubrik « Empfänger » zu vermerken.
4. Die Zollbehandlung der Zone der Gegenstände dieses Beschlusses bildenden Waren ist nicht mit der Begründung zu verweigern, dass eine Zollrückvergütung (im Sinne des am 31. Dezember 1966 in Kraft tretenden Artikels 7 des Übereinkommens), welche die Zollbehandlung der Zone ausschliesst, in Anspruch genommen worden ist, vorausgesetzt dass eine solche Zollrückvergütung zurückgezahlt oder sonst unwirksam gemacht worden ist.

(Ratsbeschluss Nr. 16/66 vom 21. Juli 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966.)

Abkommen

zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

Änderungen

ANHANG I

Abchnitt XI, mit Ausnahme der Positionen 56.01, 56.02, 56.04 und 59.05 und mit Ausnahme der in Beilage III zum Anhang B des EFTA-Übereinkommens angeführten Positionen.

(Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 1/66 vom 17. März 1966, in Kraft seit 1. Juli 1966)

Beschlüsse des Gemeinsamen Rates

Gemäss den Beschlüssen Nummern 3/66, 5/66, 7/66, 8/66, 9/66, 10/66, 11/66 und 12/66 des Gemeinsamen Rates des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Finnland sind die Beschlüsse des EFTA-Rates Nummern 6/66, 7/66, 9/66, 15/66, 16/66, 17/66, 18/66 und 19/66 auch für Finnland verbindlich und sind anwendbar in den Beziehungen Finnlands mit den Mitgliedstaaten der EFTA.

In den Beziehungen Finnlands mit den Mitgliedstaaten der EFTA ist Absatz 1 (b) der Regel 12 des Anhangs B zum EFTA-Übereinkommen – wie durch Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 3/66 genehmigt, – durch folgende Worte zu ersetzen:

Finnland, ... Finnische Marks, ... 250.

(Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 1/66 vom 22. April 1966, in Kraft ab 31. Dezember 1966.)

Inter-Kommerz- und Finanz-Bank, Basel

Die Eidgenössische Bankenkommission teilt mit:

Am 6. November 1964 hat die Bankenkommission auf Grund der ihr durch die Gründer gemachten Angaben bescheinigt, dass die **Inter-Kommerz- und Finanz-Bank** sich als Bank im Handelsregister Basel-Stadt eintragen lassen darf. Nachdem später die Bankenkommission festgestellt hat, dass die innere Organisation dieser Gesellschaft den Anforderungen von Art. 3 des Bankengesetzes tatsächlich nie entsprochen hatte, hat sie beschlossen, ihre seinerzeitige Bescheinigung zu widerrufen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig geworden. Demzufolge ist die Gesellschaft nicht mehr berechtigt, in ihrer Firma, ihren Statuten oder Geschäftsreklamen die Bezeichnung «Bank» zu verwenden.

Inter-Kommerz- und Finanz-Bank, Bâle

La Commission fédérale des banques communique:

Le 6 novembre 1964 la Commission des banques, sur la base des indications reçues par les fondateurs, a attesté que la **Inter-Kommerz- und Finanz-Bank** pouvait être inscrite comme banque au Registre du commerce de Bâle-Ville. Depuis lors elle a constaté que l'organisation interne de cette société n'a jamais été conforme aux exigences de l'art. 3 de la Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Dès lors elle a décidé de révoquer ladite attestation. Cette décision est devenue exécutoire entretemps. Par conséquent la société n'a plus le droit d'utiliser le terme de «banque» dans sa raison sociale, ses statuts et sa réclame.

Grönland: Telefonverkehr

(PTT) Am 1. Dezember 1966 wird der Telefonverkehr mit Grönland über die Radiotelephonverbindung Kopenhagen-Godthaab aufgenommen. Die Taxe für ein Dreiminutengespräch beträgt 34 Fr. 95. Zugelassen sind gewöhnliche, dringende und Blitz-Privat- und Staatsgespräche, Notgespräche, Abonnementsgespräche, gelegentliche Gespräche zu fester Zeit, Gespräche mit Voranmeldung, gelegentliche Gespräche zu fester Zeit mit Voranmeldung, Gespräche mit Herbeiruf (nur in Richtung Schweiz-Grönland), vom Angerufenen zu bezahlende Gespräche, Auskunftsbegehren und Bildübertragungen. 281. 30. 11. 66

Groenland: Correspondance téléphonique

(PTT) La correspondance téléphonique sera ouverte avec le Groenland le 1^{er} décembre 1966 par la liaison radiotéléphonique Copenhague-Godthaab. La taxe de la conversation de trois minutes est de 34 fr. 95. Sont admises les conversations ordinaires, urgentes et éclairés, privées et d'Etat, les conversations de détresse, par abonnement, fortuites à heure fixe, avec préavis, fortuites à heure fixe avec préavis, avec avis d'appel (seulement dans la direction Suisse-Groenland), payables à l'arrivée, les demandes de renseignements et les transmissions phototélégraphiques. 281. 30. 11. 66

Groenlandia: Relazioni telefoniche

(PTT) A decorrere dal 1° dicembre 1966, le relazioni telefoniche con la Groenlandia saranno aperte tramite il collegamento radiotelefonico Copenhague-Godthaab. La tassa di una conversazione di 3 minuti è di fr. 34.95. Sono ammesse: le conversazioni ordinarie, urgenti e lampo, private e di Stato, le conversazioni di soccorso, in abbonamento, fortuite ad ora fissa, con preavviso, fortuite ad ora fissa con preavviso, con avviso di chiamata (solo nella direzione Svizzera-Groenlandia) e da pagarsi dal richiedente, le domande d'informazioni e le comunicazioni fototelegrafiche. 281. 30. 11. 66

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.
Rédaction: Division du commerce du Départ. fédéral de l'économie publique, Berne.

ZUCKERFABRIK FRAUENFELD AG.

**Einladung zur
7. ordentlichen Generalversammlung
der Zuckerfabrik Frauenfeld AG.**

Samstag, den 17. Dezember 1966, um 11.15 Uhr, im Casino Frauenfeld

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle.
3. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
4. Ergänzungswahl in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Verschiedenes.

Die Namenaktionäre erhalten die Zutrittskarte und den Geschäftsbericht direkt von der Zuckerfabrik Frauenfeld AG.

Die Inhaberaktionäre können die Zutrittskarte bis spätestens am 13. Dezember 1966 bei der Bank, bei der sie die Aktien gezeichnet und liberiert haben, beziehen, gegen Vorweisung, beziehungsweise Einsendung der Aktientitel. Bei dieser Bank kann auch der Geschäftsbericht bezogen oder eingesehen werden.

Frauenfeld, 25. November 1966

Zuckerfabrik Frauenfeld AG.
Der Verwaltungsrat

**SASTIG
Aktiengesellschaft
Glarus**

Laut Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 29. November 1966 wird

Coupon Nr. 11	der Namenaktien	der Inhaberaktien
mit	Fr. 7.—	Fr. 35.—
abzüglich 3% Coupons- und 27% Verrechnungssteuer	Fr. 2.10	Fr. 10.50
Netto	Fr. 4.90	Fr. 24.50

eingelöst. Die Dividende kann vom 30. November 1966 an erhoben werden bei:

Feldmühle A.G., Rorschach;
Schweizerische Kreditanstalt, Zürich;
Bank Leu & Co. A.G., Zürich;
Glärner Kantonalbank, Glarus;
sowie deren sämtlichen schweizerischen Niederlassungen

Glarus, den 29. November 1966

Der Verwaltungsrat

**Oesterreichische
garantierte Konversionsanleihe 1934/59**

**Anzeige an die Inhaber von Obligationen
der Schweizertranche**

Laufende Zinsen auf «nicht kraftlos» erklärten, zwischen 1945/59 ausgelosten Obligationen (24 1/2 % noch ausstehend)

Coupon Nr. 64 per 1. Dezember 1966

Die Treuhänder haben die zur Zahlung der Coupons per 1. Dezember 1966 der Obligationen der Schweizertranche, die nicht auf Grund des österreichischen Bundesgesetzes über die Bereinigung der Auslandsbonds vom 16. Dezember 1953 kraftlos sind, erforderlichen Mittel von der Oesterreichischen Regierung – in Uebereinstimmung mit ihrer Bekanntmachung vom 28. Juli 1954 – erhalten.

Diese Coupons können nun den Zahlungsagenturen vorgelegt werden, die die Zahlung zum darauf erwähnten Satze vornehmen werden.

Rückständige Zinsen auf den «nicht kraftlos» erklärten Obligationen, ausgelost 1940/44 (24 1/2 % noch ausstehend)

Coupon Nr. 44 per 1. Dezember 1956

In Uebereinstimmung mit der vorerwähnten Publikation haben die Treuhänder überdies von der Oesterreichischen Regierung die erforderlichen Mittel zur Zahlung der rückständigen Zinsen auf den Coupons per 1. Dezember 1956 von nicht kraftlos erklärten Obligationen, ausgelost 1940/44, erhalten, die zu 3 % p. a. (einfacher Zins) neu berechnet worden waren, d. h. Zahlung von 14,7 % des ursprünglichen Nennwertes.

Diese Coupons können daher den Zahlungsagenturen vorgelegt werden, welche die Teilzahlung vornehmen und die Coupons, nach erfolgter Absteimpelung, zurückgeben werden.

SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT

SOCIÉTÉ FINANCIÈRE ITALO-SUISSE

Messieurs les actionnaires de la Société Financière Italo-Suisse sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mercredi 14 décembre 1966, à 11 heures, à l'Hôtel des Bergues, 33, quai des Bergues, à Genève.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1965/1966.
- 2° Rapport des contrôleurs sur l'exercice 1965/1966.
- 3° Votation sur les conclusions de ces rapports.
- 4° Décharge au conseil d'administration pour sa gestion.
- 5° Elections statutaires.
- 6° Divers.

Le bilan, le compte de profits et pertes, les rapports des contrôleurs, le rapport de gestion et les propositions pour l'utilisation du solde bénéficiaire, ainsi que le rapport du conseil d'administration pour l'assemblée générale ordinaire, seront tenus à la disposition des actionnaires au siège social, route de Florissant 10, à Genève, dès le 2 décembre 1966.

Pour pouvoir prendre part à cette assemblée, Messieurs les actionnaires doivent déposer leurs titres jusqu'au lundi 5 décembre 1966, à 18 heures au plus tard, auprès de l'un des domiciles ci-après:

MM. Hentsch & Cie, Genève
Société de Banque Suisse, Bâle, et ses succursales
Banque Populaire Suisse, Berne, et ses succursales
Crédit Suisse, Zurich, et ses succursales
Union de Banques Suisses, Zurich, et ses succursales
Banca della Svizzera Italiana, Zurich et Lugano
Banco di Roma per la Svizzera, Lugano
Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, et ses agences
Banque Leu & Cie S.A., Zurich
MM. A. Sarasin & Cie, Bâle
Banque Commerciale à Zurich, Zurich

Genève, le 24 novembre 1966

Le conseil d'administration

NOVA-STAHLMÖBEL



werden seit mehr als
25 Jahren fabriziert.
Schweizerfabrikat

Verlangen Sie Offerte,
es lohnt sich.
Registraturschränke sind
z. B. schon von Fr. 310.-
an (ab Werk) erhältlich
und können sofort
ab Lager geliefert werden.

NOVEX AG

Torgasse 2 8024 Zürich
Tel. (051) 347718

PRESSOFUSIONE S.A.

Druck- und Kokillenguss

von Bunt- und Leichtmetallen
Eigene Werkzeugmacherel

Tel. (092) 5 58 48

6514 Sementina/Tessin

GESCHENK-PACKUNG SELMA

Zusammengestellt um den raffinierten Ansprüchen der Kundschaft zu entsprechen.

Beweist den Geschmack derjenigen, die ein Geschenk offerieren, das Freude bringt.



Enthält Tessiner Spezialitäten

Fr. 26.-, inbegriffen die elegante Weihnachtsverpackung und Versand
in der ganzen Schweiz.

Versand auch ins Ausland. Fragen Sie uns!
Wir stehen zu Ihrer Verfügung.

SELMA S.A., LUGANO/PREGASSONA
Tel. (091) 2 33 92/93

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche
Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift
«Die Volkswirtschaft»

SITA INVESTMENT AG., Zürich

Einladung zur
ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Donnerstag, den 15. Dezember 1966, 18.15 Uhr, Konferenzsaal Buffet SBB,
I. Stock, Zürich-HB

Traktanden:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1965/66 und des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Entlastung der Verwaltung.
4. Statutarische Wahlen.
5. Verschiedenes.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Revisionsbericht und die Anträge des Verwaltungsrates, liegen ab 24. November 1966 im Bureau der Gesellschaft (Usterstrasse 10, II. Stock, Zürich 1), zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.
Eintrittskarten für die Generalversammlung können bis 10. Dezember unter Angabe der Aktiennummern schriftlich verlangt werden.

Zürich, den 22. November 1966

Der Verwaltungsrat

Emission d'un emprunt 5% Canton de Neuchâtel 1966 de Fr. 18 000 000

destiné à l'augmentation du capital de dotation de la Banque Cantonale Neuchâteloise de Fr. 15 000 000 à Fr. 30 000 000 et, pour le surplus, au financement de divers crédits spéciaux,

Conditions de l'emprunt

Durée 15 ans maximum
Titres de Fr. 1000 et Fr. 5000 au porteur
Coupons annuels au 30 décembre
Cotation aux principales bourses suisses
Libération du 30 décembre 1966 au 13 janvier 1967

Prix d'émission

98.40% + 0.60% timbre fédéral sur titres

Délai de souscription

du 30 novembre au 5 décembre 1966, à midi

Le prospectus ainsi que les
bulletins de souscription
peuvent être obtenus auprès
des banques.

Banque Cantonale Neuchâteloise
Union des Banques Cantionales Suisses
Cartel de Banques Suisses

EMPRUNT DU CANTON DE FRIBOURG (Hôpital Cantonal) de 1902

128^e tirage des Numéros des obligations de 15 francs

opéré le 15 novembre 1966 ensuite du tirage des séries du 14 octobre 1966

Les lots supérieurs à 25 francs ont été gagnés par les obligations des séries et numéros ci-dessous désignés

Séries	N°s	Primes	Séries	N°s	Primes	Séries	N°s	Primes	Séries	N°s	Primes	Séries	N°s	Primes
61	25	100	2438	5	100	3450	31	50	6429	17	250	9020	48	100
184	41	23000	2521	12	250	4574	38	50	6588	32	50	9222	4	250
402	8	50	2617	1	50	5725	19	50	7172	1	100	9809	17	50
639	35	100	3004	14	250	5742	12	50	7201	16	50	9818	3	250
1328	44	100	3095	43	50	5811	32	50	7299	33	50	—	—	—
1781	22	250	3201	20	100	6200	27	100	8477	30	100	—	—	—
1804	32	50	3252	35	60000	6330	37	100	8913	39	50	—	—	—

Les lots de 25 fr. ont été gagnés par les obligations des séries N°s:

25	28	61	65	122	184	207	221	226	255	260	279	318	358	402
410	466	529	540	555	560	576	595	597	639	679	709	730	743	895
921	937	994	995	1025	1082	1083	1088	1103	1153	1199	1207	1214	1238	1242
1253	1328	1340	1355	1358	1382	1482	1582	1691	1721	1724	1781	1797	1804	1812
1973	1996	2049	2052	2053	2148	2222	2234	2367	2386	2438	2475	2497	2521	2543
2572	2589	2611	2617	2663	2701	2756	2766	2824	2868	2917	2956	2962	2985	3004
3080	3095	3187	3201	3234	3242	3252	3257	3285	3379	3443	3450	3504	3514	3517
3540	3582	3598	3607	3697	3784	3862	3922	3936	3985	4018	4101	4163	4165	4307
4323	4348	4357	4363	4379	4411	4486	4545	4572	4574	4590	4699	4709	4722	4798
4837	4882	4893	5007	5042	5069	5074	5093	5130	5158	5186	5239	5252	5339	5377
5444	5520	5538	5656	5666	5706	5725	5739	5742	5811	5878	5924	5979	6013	6045
6096	6122	6154	6200	6208	6233	6330	6348	6429	6432	6461	6469	6516	6525	6588
6782	6861	6865	6929	6984	7007	7018	7041	7121	7172	7201	7272	7299	7308	7373
7376	7409	7422	7456	7734	7737	7775	7780	7785	7820	7926	7941	7943	7954	7963
7998	8004	8163	8234	8242	8245	8331	8416	8457	8466	8477	8665	8753	8798	8799
8896	8913	8994	9014	9020	9038	9045	9197	9222	9374	9396	9472	9484	9488	9587
9594	9653	9707	9724	9809	9812	9818	9836	9917	9983					

Le paiement de ces lots sera effectué dès le 15 février 1967.

Les listes de tirage sont mises à la disposition du public aux domiciles de paiement suivants: Banque de l'Etat de Fribourg, Fribourg; MM. Heusser et Cie, Bâle; Union de Banques Suisses, Berne; Société de Banque Suisse, La Chaux-de-Fonds, Lausanne et Neuchâtel; Crédit Suisse, Genève; Banque Populaire de Lugano, Lugano; Banque Hofmann S.A., Zurich; MM. Bolsevaln Frères, Amsterdam.

On peut s'abonner à la présente liste auprès de la Banque de l'Etat de Fribourg. L'abonnement pour 1/2 an revient à 1 fr. 10 pour la Suisse et à 2 fr. pour l'étranger (francs suisses) payables par mandat postal ou versement sur compte chèque postal 17-49.

Fribourg, le 15 novembre 1966

Trésorerie de l'Etat de Fribourg

Günstiges Angebot NATIONAL

BUCHUNGSMASCHINEN, 3-25 Zählwerke,
Volltext/Datum/Kurztex

ANALYSIER- UND STATISTIKMASCHINEN

HOTEL-Gäste-Buchhaltung, Kl. 42

FAKTHIERMASCHINEN, elektronisch rechnend.

SPEZIALMASCHINEN für Industrie, Handel, Gewerbe.

Organisation und Einführung durch Fachleute.
Garantie und Service.

REBUMA-SUTER AG, Uetlibergstrasse 350, Zürich 45
Tel. 33 66 36

Öffentliches Inventar, Rechnungsruf Vormundschaft

Durch Verfügung des Regierungsrates von Nidau vom 22. November 1966 ist zur Feststellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des unter Vormundschaft gestellten Herrn

Walter Gutmann

geb. 29. Januar 1931, des Walter und der Ida geb. Beyeler, von Vinelz, Chauffeur, wohnhaft in Merzliigen, auf Grund von Art. 398, Abs. 3, ZGB, und Art. 43 E.G. zum ZGB die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Bevormundeten werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis und mit 10. Januar 1967 beim Hegleramtstatthalteramt Nidau schriftlich anzumelden. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt.

Gleichzeitig ergeht an die Schuldner des Bevormundeten die Aufforderung, ihre Schulden innert der nämlichen Frist beim beauftragten Notar Adolf Boss, in Nidau, schriftlich anzumelden.

Als Massaverwalter wurde bestellt: der Vormund, Herr Peter Kirschhoffer, Bürenstrasse 43, Biel.

Nidau, den 23. November 1966

Der Beauftragte:
Ad. Boss, Notar

République et canton de Neuchâtel

Avis d'inventaire et sommation publique

(Articles 580 et suivants du Code civil suisse)

Greffes du Tribunal du district de Neuchâtel

Les héritiers de feu M.

André Roger Sandoz

filz d'Albert Auguste et d'Augustine Henriette née Gaschen, époux en 2^e mariage de Cosette Madeleine née Ducommun-dit-Verron, né le 3 octobre 1915, originaire du Locle, domicilié à Neuchâtel, rue de la Dîme 34, décédé le 11 octobre 1966, à Neuchâtel, ayant, à la date du 8 novembre 1966, réclame l'inventaire prévu par les articles 580 et suivants du Code civil suisse, le président du Tribunal du district de Neuchâtel somme les créanciers et les débiteurs du défunt, y compris les créanciers en vertu de cautionnements, de produire leurs créances et de déclarer leurs dettes au greffe du Tribunal jusqu'au 5 janvier 1967 inclusivement.

Il est rappelé aux créanciers du défunt que s'ils négligent de produire leurs créances en temps utile, ils courent le risque (Code civil, art. 582, 2^e alinéa et 594, premier alinéa) de perdre leur droits contre les héritiers.

Neuchâtel, le 25 novembre 1966

Pour le greffier du Tribunal:
W. Bianchi, subs.



Verlangen Sie Prospekte und Bezugsquellen nachweis

Der schweizerische Index der industriellen Produktion

Sonderheft Nr. 75

Die unter obigem Titel erfolgte Veröffentlichung der Kommission für Konjunkturfragen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist zum Preis von Fr. 3.50 erhältlich (24 Seiten, Format A 4). Vorauszahlung erbeten auf Postcheckkonto 30-520 Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern.

Indice suisse de la production industrielle

Supplément N° 75

La publication de la Commission de recherches économiques du Département de l'économie publique, parue en 1965 sous le titre précité, est en vente au prix de fr. 3.50 (24 pages, format A 4). Envoi contre versement préalable du montant en question au compte de chèques postaux 30-520, Feuille officielle suisse du commerce, Berne.

RN 3K®
Büromöbel

Ruegg-Naegeli & Cie AG 8022 Zürich RN Center für Büro- u. Betriebsorganisation
Abt. Büromöbel Beethovenstrasse 49 Am Schanzengraben Telefon 051 270250

MOORE-McCORMACK
Lines

SERVICE EXPRESS

pour
NEW YORK PHILADELPHIA
BALTIMORE et NORFOLK
avec
UNITES MODERNES ET RAPIDES
ROTTERDAM-NEW YORK en 7 jours

	de Rotterdam	de Bâle
s/s MORMACALTAIR	7. 12.	2. 12.
s/s MORMACVEGA	11. 12.	9. 12.
s/s MORMACLYNX	21. 12.	16. 12.
s/s MORMACRIGEL	28. 12.	23. 12.

Containers

Renseignements, réservations et établissement des connaissements auprès des agents:

FERT & CIE
Genève
tél. (022) 34 88 00

Bâle
tél. (061) 24 67 00



Zürich
tél. (051) 27 76 44

Büro einrichten — ELWE berichten

ELWE-REGALE

aus Stahlblech mit lichtgrüner
Kunststoffschicht (PVC)
185 cm hoch
93 cm breit
30 cm tief

Grundregale
95.-

Raum für 55 Ordner, 6 verstellbare
Tablare, Grundregale können
einzeln aufgestellt werden.

Anbauregale
(mit nur 2 Pfosten) lassen sich
in beliebiger Anzahl an ein
Grundregal anfügen. Gleiche
Grösse und Ausführung.

87.-

Grössere Regale
bis 290 cm hoch
und 60 cm tief
auf Anfrage

Komplette Büromöbel-Einrichtungen in EICHE und TEAK.
Besuchen Sie unsere Ausstellung oder verlangen Sie Prospekte.

ELWE
Leo Weber

Büro: ch. Kanakli 15 / Haldenhol 6152 / Zoltergry
Telefon 051 63 04 27
Filiale in Echallens VD, Telefon 021 61 10 17

TRANSELECTRIC S.A. EN LIQUIDATION VERSOIX

Messieurs les actionnaires sont convoqués, selon décision du Tribunal de première instance, en

assemblée générale extraordinaire

le lundi 12 décembre 1966, à 14 heures, à l'Auberge du Haisin, route de Suisse 41, à Versoix, avec l'ordre du jour ci-après:

- 1° Bilan Intérimaire au 31 mai 1966 et discussion.
- 2° Mesures prises pour la liquidation de la société et situation actuelle de cette liquidation.
- 3° Conditions de vente du dépôt de Sion.
- 4° Etat actuel des travaux d'expertise confiés à la Fiduciaire et Gérance S.A.

Cette assemblée sera suivie immédiatement d'une

deuxième assemblée générale extraordinaire

dans les mêmes locaux avec l'ordre du jour suivant:

- 5° Bilan de liquidation au 30 juin 1966.
- 6° Concordat proposé aux créanciers.
- 7° Rapport d'expertise de la FIDES.
- 8° Actions en responsabilité.
- 9° Divers.

Les actionnaires titulaires d'actions au porteur justifieront de leur qualité en présentant leurs titres ou une attestation bancaire de dépôt.

Versoix, le 25 novembre 1966

TRANSELECTRIC S.A. en liquidation

HOLDING BEY S.A.

L'assemblée générale ordinaire prévue pour le mardi 22 novembre 1966 n'ayant pu être tenue, Messieurs les actionnaires sont convoqués à nouveau en

assemblée générale ordinaire

le mercredi 14 décembre 1966, à 11 heures, au siège de la société, 28, rue de la Corratierie, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Rapport de gestion du conseil d'administration.
- 2° Rapport de l'organe de contrôle.
- 3° Approbation du bilan et du compte de profits et pertes au 31 décembre 1965.
- 4° Décharge au conseil d'administration.
- 5° Elections statutaires.
- 6° Divers.

Le bilan et le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport de l'organe de contrôle se trouvent déposés au siège de la société à disposition de Messieurs les actionnaires.

Genève, le 25 novembre 1966

Le conseil d'administration

Financial Information Service S.A. à Genève

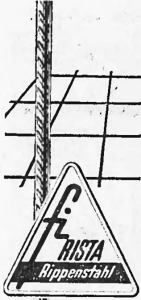
Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

le jeudi 15 décembre 1966, à 10 heures, en l'étude de MMes Reihous et Delétrin, notaires, 9, boulevard du Théâtre, à Genève.

Ordre du jour: Dissolution de la société

Le conseil d'administration



FISCHER & CO.
5734 REINACH

Warenumsatz- steuer

(Ausgabe
März 1966)

Die gegenwärtig gültigen Erlasse betreffend die Warenumsatzsteuer wurden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Sie sind in einer Broschüre von 43 Seiten zusammengefasst, die zum Preise von Fr. 1.80 (Porto imbegriffen) bei Voreinzahlung auf unsere Postcheckrechnung 30-520 bezogen werden kann. Um Irrtümer zu vermeiden sind separate schriftlicher Bestätigungen dieser Einzählungen nicht erwünscht.

Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes
3000 Bern

Impôt sur le chiffre d'affaires

(Edition mars 1966)

Les textes législatifs actuellement en vigueur en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires ont été publiés dans la Feuille officielle suisse du commerce. Ils sont contenus dans une brochure de 42 pages qui peut être obtenue au prix de 1 fr. 80 (port compris) moyennant versement préalable à notre compte de chèques postaux 30-520. Afin d'éviter des malentendus, on voudra bien ne pas confirmer la commande séparément.

Feuille officielle suisse du commerce
3000 Berne



Macht nichts!

Tinte auf der Schreibtischplatte! Wassertropfen, vielleicht auch Alkohol oder gar Säure oder Asche. Kann ja vorkommen. Aber es macht nichts, wenn es RN 3K Büromöbel sind. Denn die Oberfläche des ganzen Möbels ist allseitig mit Rhenodur beschichtet.

RN 3K Büromöbel sind mehr wert als sie kosten. Das ist eine Tatsache! Ein typischer RN 3K Organisationsschreibtisch beispielsweise kostet 857 Franken. Dabei sieht er wie ein teures Nussbaupult aus (weshalb auch viele Chefs RN 3K bevorzugen). Natürlich ist er funktionell und hat einen hohen Gebrauchswert: lichteht, strukturtreu, unempfindlich, abwaschbar, organisatorisch durchdacht. Und es gibt viele Variationen.

Verlangen Sie die Dokumentationsmappe RN 3K; sie ist für Sie aufschlussreich. Oder noch besser: ein Gespräch mit einem RN Organisationsmitarbeiter, der Ihnen im RN Center oder bei Ihnen selbst - an jedem Ort der Schweiz - mit Rat und Tat gerne zur Verfügung steht.

Rüegg-Naegeli



RN CENTER

für Büro- und Betriebsorganisation

8022 Zürich

Beethovenstrasse 49 / Am Schanzengraben

Telephon 051/270 250 Telex 54 239

Büromöbel Büromaschinen Bürosysteme

Debrunner

Generalvertretung für die Schweiz: Rüegg-Naegeli + Cie AG, 8022 Zürich Weitere Verkaufsstellen: Bellinzona: Gianni Casagrande, Viale Stazione 1, Telephon 092/5 4176 Bern: Kollbrunner AG, Bubenbergplatz 11, Telephon 031/22 48 45 Chur: Rüegg-Naegeli + Cie AG (Vertreter E. Bieler), Lürliadstrasse 20, Telephon 081/22 52 83 Genève: Baumann-Jeanneret SA, 8, Arquebuse, Telephon 022/25 33 10 Lausanne: Baumann-Jeanneret SA, 7, Saint-Martin, Telephon 021/22 24 22 Lugano: Gianni Casagrande, Via P. Peri 4, Telephon 091/2 96 96 Neuchâtel: L. Reymond, 5, rue St-Honoré, Telephon 038/5 44 66

BOIS NOIR OUEST S.A.

L'assemblée générale extraordinaire

de la société anonyme Bois Noir Ouest S.A. est convoquée en l'Hôtel Aubert et Némitz, avenue Léopold Robert 88, à La Chaux-de-Fonds, pour le lundi 12 décembre 1966, à 11 heures.

L'ordre du jour est le suivant:

- 1° Verbal.
- 2° Projet de construction de garages.
- 3° Divers.

Il ne sera pas envoyé de convocation personnelle aux actionnaires.

Bois Noir Ouest S.A.
L'administrateur:
Pierre Aubert, avocat

Société d'«Equipelement touristique de Chalet-Neuf-Bellevue S.A.», Collombey-Muraz

Convocation assemblée constituante

Les fondateurs de la Société d'«Equipelement touristique de Chalet-Neuf-Bellevue S.A.», Collombey-Muraz (Valais), convoquent les actionnaires en

assemblée constituante

à Collombey, salle communale, samedi 17 décembre 1966, à 16 heures.

Ordre du jour:

- a) constitution de la société,
- b) divers.

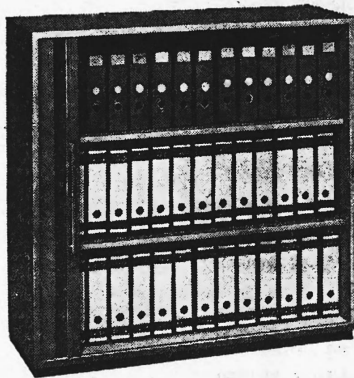
Les fondateurs

Lateralschränke

- Eiche hell
- Normierte Aussenmasse in folgender Auswahl: 80, 120 und 160 cm breit, 78 und 112 cm hoch. Einheitliches Tiefenmass: 42 Zentimeter.
- Seitlich gleitende Rollwand auf Kunstharzschiene.
- Unbeschränkte Organisationsmöglichkeiten dank wahlweiser Ausrüstung des leeren Gehäuses mit Mittelwand, Tablaren, Zügen, Fächereinsätzen, Hängemappen usw. Umstellung und Ergänzung jederzeit möglich.
- Verstellbare Züge 3 und 6 cm hoch, mit Etiketten und Celluloids.
- Praktischer, langer Bügelgriff.
- Sicherheitsschloss in Gehäusewand.

büfag Büromöbel

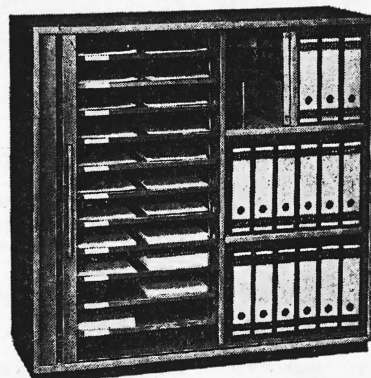
Bern Neuengasse 21 Tel. (031) 22 64 71



Serie 500

Nr. 522
120×42×112 cm
2 Verstelltablare
Fr. 492.-

Nr. 524-
120×42×112 cm
11 Züge und
2 Tablare
Fr. 624.-



EFTA-STEMPEL

für die EFTA-Erklärung 1A, A, B und C auf Rechnungen, mit neuen amtlichen Texten

gültig ab 31. 12. 1966

deutsch, englisch und französisch sofort beziehbar bei der

STEMPELFABRIK



Wanger + Ulrich AG

Winterthur

Tel. 052 22 65 51

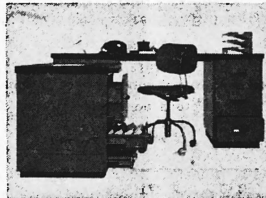
INKASSO

in der ganzen Schweiz

Inkassobüro Confidentia GmbH

Bürgerhaus, Bern, Tel. (031) 22 19 05

**LES MEUBLES
TOUT EN ACIER** fabrication
suisse **sara**



EQUIPER

vos bureaux de meubles en acier, c'est travailler dans une ambiance pratique, fonctionnelle, agréable.

sara

Meubles en métal pour l'industrie et le commerce. Délais de livraison très courts.

Bureau de vente:
1, Place Centrale, Lausanne
Tél. 021 / 22 23 20

Achtung

für ihre Reorganisation günstig zu kaufen
Occasions-Standard-Sichtkartelschränke
Nr. 11635
neuwertig.

Offerten unter Chiffre SHAB 130243 an
Publicitas AG., 3001 Bern.

In Zuzwil (St. Gallen) zu verkaufen

**32 000 m² arrondiertes
und erschlossenes Bauland**

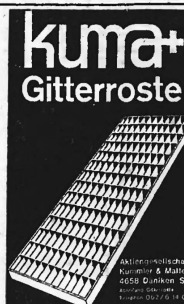
Ebenes Gelände mit guter Zufahrt
und nahem Autobahnanschluss.

Anfragen unter Chiffre X 79192 G an
Publicitas AG., 9001 St. Gallen.

Fakturiermaschine

neues Modell, tadelloser Zustand, sehr
günstiger Preis.

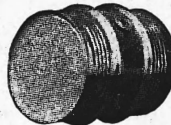
Anfragen unter Chiffre 40951-42 an
Publicitas AG., Zürich.



kuma+
Gitterroste

Abkürzung: Kuma
Kuma & Mitter
4650 Grenchen 50
Tel. 025 76 14 01

Gebrauchte Stahlfässer



Kauf ab Platz durch eigenen
Sammeldienst gegen bar

Verkauf en gros, nach sorg-
fältiger Sortierung

JACCAZ

Fässer + Zubehöre, 8105 Regensdorf.
Althardstr. 257 Tel. (051) 71 20 20

Das
Angenehme
mit dem
Nützlichen
verbinden
dank



Commodore

Ein Bijou
unter den Addiermaschinen.

Elegant
Präzise
Formschön
Zuverlässig
Handlich

Besticht durch hohe Leistung und äusserste
Platzersparnis.

Die ideale Kombination bei Heim- und Büro-
arbeiten.



Verlangen Sie nähere Unterlagen über Feiler-
Addiermaschinen. Alle Modelle mit Negativ-
Saldo, schon ab Fr. 495.-.

HAMAG

Büromaschinen AG
Seminarstrasse 28, 8057 Zürich
Telefon 051/26 01 02

Präzision
am Zeichenbrett



Nichts ist ärgerlicher als ein Reisszeug,
dessen Instrumente nicht absolut präzise
und zuverlässig funktionieren. Wer sich
vor solchem Ärger schützen will, kauft
Reisszeug und alle Artikel des technischen
Zeichenbedarfs nur im Spezialhaus
zum Beispiel bei

Landolt-Arbenz

Bahnhoftstrasse 65, Zürich, Tel. 23 97 57



Inserate erschliessen
den Markt

Inserate im
Schweizerischen Handelsamtsblatt